

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VORWORT

Der Verein „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ wurde am 12.11.1998 gegründet. Der Zweck der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ besteht in der Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten des Steuerrechts, der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und des Prüfungswesens an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Zu den Gründungsmitgliedern gehören neben der Steuerberaterkammer Nürnberg, dem Landesverband der steuerberatenden und prüfenden Berufe in Bayern e.V. und der DATEV eG die drei Inhaber der Lehrstühle für „Steuerrecht“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „Prüfungswesen“. Die Mitgliedschaft steht nicht nur Steuerberatern, vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern offen, vielmehr sind alle im Bereich der Besteuerung und Prüfung Engagierten herzlich eingeladen, Mitglied zu werden.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch den wissenschaftlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander und mit den beteiligten Lehrstühlen verwirklicht. Kern dieser immer wieder angemahnten Kooperation zwischen Praxis und Wissenschaft bildet die Veranstaltung „Nürnberger Steuergespräche“, in der in regelmäßiger Folge aktuelle und zukunftssträchtige Themen aus den Bereichen Steuern und Prüfung, die sowohl für Unternehmen, den Berufsstand als auch für die Wissenschaft von Interesse sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Durch die „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ sollen die Forschung und Lehre der Lehrstühle für „Steuerrecht“, „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „Prüfungswesen“ gefördert werden. Hierzu gehören auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Unterstützung bei der Information der Vereinsmitglieder und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit über die Arbeit der beteiligten Lehrstühle und des Vereins. Ein wichtiger Baustein der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Vergabe des bundesweit ausgeschriebenen Förderpreises der Nürnberger Steuergespräche e.V. Die Summe der in den Jahren 2000 bis 2002 ausbezahlten Förderpreise beläuft sich auf (umgerechnet) 38.727 €.

Mit diesem ersten Tätigkeitsbericht sollen die Vereinsmitglieder, die Studierenden sowie die interessierte Öffentlichkeit über die vielfältigen Aktivitäten der Nürnberger Steuergespräche e.V. informiert werden. Diese Zielsetzung wird durch eine Zusammenstellung der Ankündigungen sowie Tagungsberichte zu den bisherigen Ringvorlesungen, Fachtagungen, Symposien, Gastvorträgen und Informationsveranstaltungen erreicht. Für diese Veranstaltungen konnten hochkarätige Referenten gewonnen werden. Beispielhaft seien nur Prof. Dr. Moxter, Prof. Dr. Kirchhof, Prof. van Hulle, Prof. Dr. Wassermeyer oder Dr. Weber-Grellet genannt.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VORWORT

Die Themenbereiche weisen eine breite Bandbreite auf: der gesellschaftliche Nutzen der Steuerberatung, Maßgeblichkeitsprinzip - quo vadis?, Herausforderungen des Europäischen Binnenmarkts für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensgründung und Entrepreneurship, IAS-Bilanzierung als Grundlage der Besteuerung, Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer - Zwei attraktive Berufe mit Zukunft sowie Mergers & Acquisitions. Die Einzelheiten zu diesen Veranstaltungen sind im Abschnitt 1. zusammengestellt.

Die Förderung durch die Nürnberger Steuergespräche weist zwei Schwerpunkte auf. Die Zielsetzung des Förderpreises der Nürnberger Steuergespräche sowie die bisherigen Preisträger werden im Abschnitt 2. vorgestellt. An die drei WiSo-Lehrstühle für Prüfungswesen, Steuerlehre und Steuerrecht konnten während des Bestehens der Nürnberger Steuergespräche e.V. Fördermittel von insgesamt 95.955 € ausgezahlt werden. Durch diese Förderung wurde insbesondere die Literaturversorgung der Studierenden sowie der Doktoranden dieser Lehrstühle wesentlich verbessert. Ohne diese Förderung hätte der Erwerb von Literatur aus dem Bereich Steuern und Prüfung sehr stark eingeschränkt werden müssen. Dieser Tätigkeitsbericht ist deshalb in erster Linie ein Zeichen des Dankes der geförderten Lehrstühle für die in der Vergangenheit erhaltene Förderung.

In diesem Tätigkeitsbericht werden nur die Aktivitäten zusammengefasst, die die drei Lehrstühle in Kooperation mit den Nürnberger Steuergesprächen e.V. durchgeführt haben. Hinweise zu den vielfältigen Einzelaktivitäten der Lehrstühle für Prüfungswesen, Steuerlehre sind aus Abschnitt 3. zu entnehmen. Dieser Abschnitt enthält zusätzlich einige Informationen zum Studienbereich „Steuern und Prüfung“, zum Dr. Michael-Munkert-Stipendium, zur Diplomarbeitenbörse sowie zum WiSo-Absolventenbuch.

Wir hoffen, dass dieser Tätigkeitsbericht den Mitgliedern der Nürnberger Steuergespräche e.V., d.h. unseren Förderern, ein Ansporn ist, die Veranstaltungen der Nürnberger Steuergespräche weiterhin recht zahlreich zu besuchen. Wir würden uns auch sehr freuen, wenn diejenigen, die noch nicht Mitglied sind, sich nach dem Studium dieses Tätigkeitsberichts entschließen könnten, den Nürnberger Steuergesprächen beizutreten.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	I
1. Veranstaltungen der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“	1
1.1. Tagung „Der gesellschaftliche Nutzen der Steuerberatung – Steuerberatung im Spannungsfeld von Steuerreform und Steuermoral“ am 21. Juni 1999.....	1
1.2. Ringvorlesung „Maßgeblichkeitsprinzip – quo vadis?“ im Wintersemester 1999/2000.....	3
1.3. Ringvorlesung „Herausforderungen des Europäischen Binnenmarkts für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ im Sommersemester 2000.....	7
1.4. Gastvorträge im Wintersemester 2000/2001	11
1.5. Symposium „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“ am 18.05.2001.....	11
1.6. Fachtagung „IAS-Bilanzierung als Grundlage der Besteuerung“ am 4. Juli 2001	15
1.7. Ringvorlesung „Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform“ im Wintersemester 2001/2002.....	21
1.8. Informationsveranstaltung „Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – Zwei attraktive Berufe mit Zukunft“ am 21.06.2002.....	22
1.9. Ringvorlesung „Mergers & Acquisitions“ im Wintersemester 2002/2003.....	23
2. Förderpreis der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“	24
3. Ergänzende Informationen	31
3.1. Informationen zu den Lehrstühlen für Prüfungswesen, Steuerrecht und Steuerlehre	31
3.2. Studienbereich „Steuern und Prüfung“	37
3.3. Dr. Michael-Munkert-Stipendium	39
3.4. Diplomarbeitenbörse.....	40
3.5. WiSo-Absolventenbuch.....	40
4. Beitrittserklärung	42

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1. Veranstaltungen der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“

Der Verein „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ bietet vielfältige Veranstaltungen rund um das Thema Steuern und Prüfung an. So wurden seit dem Bestehen der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ zahlreiche Ringvorlesungen, Fachtagungen und Gastvorträge veranstaltet. Nachfolgend wird ein Überblick über die bisherigen Veranstaltungen der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ gegeben.

1.1. Tagung „Der gesellschaftliche Nutzen der Steuerberatung – Steuerberatung im Spannungsfeld von Steuerreform und Steuermoral“ am 21. Juni 1999

Durch die geplante Steuerreform im Jahr 2000 und deren Diskussion entstanden im Vorfeld in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung Zweifel am gesellschaftlichen Nutzen der Steuerberatung. Der Steuerberater wird zum einen als verlängerter Arm der Finanzverwaltung gesehen, zum anderen als „Steuertrickser“, der seinen Mandanten Zugang zu „Steuerschlußflöchern“ verschafft.

Gleichzeitig wird der Vollzug des gesetzgeberischen Willens und unpopulär gewordener Folgewirkungen gesetzlicher Maßnahmen dem Steuerberater angelastet.

Liberalisierungs- und Deregulierungstendenzen stellen die Notwendigkeit der Vorbehaltsaufgaben für den Steuerberater in Frage.

Der „Nürnberg Steuergespräche e.V.“ führte durch diese Veranstaltung das betroffene Umfeld der Steuerberatung zusammen, um den gesellschaftlichen Nutzen der Steuerberater herauszuarbeiten. Es handelte sich dabei um die erste Veranstaltung, die die Auswirkungen der Steuerreform für den Berufsstand aufzeigte und dessen gesellschaftlichen Nutzen diskutierte.

REFERENTEN:

Dr. Karl Heinz Däke
Präsident des Bundes der Steuerzahler

Prof. Hubert Weiler
Präsident der IHK Nürnberg

VORTRAGSTHEMA:

Steuerberater als Erfüllungsgehilfe der Finanzverwaltung oder als Anwalt des Steuerzahlers

Braucht die Wirtschaft den Steuerberater?

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

REFERENTEN:

Dieter Ondracek

Bundesvorsitzender der Deutschen Steuer-
gewerkschaft

Dr. Heinz Sebiger

Ehrenpräsident der Steuerberaterkammer
Nürnberg

Christine Scheel

Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages 1998-2002

Prof. Dr. Wolfram Scheffler

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg

Prof. Dr. Kurt Falthäuser

Bayerischer Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Klaus Offerhaus

Präsident des Bundesfinanzhofes

Dr. Siegfried Zitzelsberger

Vorsitzender des Instituts der Wirtschafts-
prüfer

VORTRAGSTHEMA:

Braucht der Staat Steuerberater – höhere
Staatseinnahmen durch weniger Steuerbe-
ratung

Steuerberater als freier Beruf oder gewerbli-
cher Dienstleistungsanbieter

Die Bedeutung der Steuerberater nach dem
Steuerreformgesetz aus der Sicht des Steu-
erreformgesetzgebers

Die betriebswirtschaftliche Steuerberatung
aus der Sicht der Wissenschaft

Die Steuerberater als unterstützende Koope-
ration oder behindernde Institution?

Die Steuerberatung aus der Sicht der Fi-
nanzgerichtsbarkeit

Führt die Globalisierung zum Einheitsberuf?

Zu dieser Veranstaltung befinden sich die Texte der Referenten im Internet unter:

www.nuernberger-steuergespraech.de/taeugng.htm

Quelle: o.V., Der Steuerberater 1999, S. 306

Steuerrecht verfassungswidrig? Steuerberater beziehen Position

I. Forum: Nürnberger Steuergespräche

Seine Unverständlichkeit macht das deutsche Steuerrecht verfassungswidrig. Zu diesem Schluß kommt das erste Forum des Vereins „Nürnberger Steuergespräche“ am 21.6.99. Die Nürnberger Initiative der Steuerberater und Studierenden des Steuerrechts hatte Verantwortliche aus Politik, Verwaltung und Verbänden auf das Podium in der mit 200 Teilnehmern besetzten Nürnberger Meistersinghalle gebracht, um Position für ihre Mandanten zu beziehen.

Den Steuerberatern empfiehlt *Karl-Heinz Däke*, Präsident des Bundes der Steuerzahler, das gesamte Bonner Steuerrecht wegen Unverständlichkeit vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Er hatte die neuen Steuergesetze bereits in Bonn demonstrativ dem Reißwolf übergeben. Der bayerische Finanzminister, *Kurt Falthäuser* (CSU), beschwor die Einheit zwischen Steuerberatern und Steuerverwaltung mit den Worten: „Beide sind daran interessiert, daß die Wirtschaft floriert und es den Bürgern und Unternehmen gut geht.“ Politik und Finanzverwaltung wären nach seinen

Worten ohne die steuerberatenden Berufe nicht mehr handlungsfähig.

Einigkeit in der Sache zwischen Gewerkschaft und Steuerberatern sieht auch *Rainer Ulrich*, stellvertretender Bundesvorsitzender der deutschen Steuergewerkschaft. Und *Klaus Offerhaus*, Präsident des Bundesfinanzhofes hält den Rechtsschutz der Bürger ohne die Hilfe der Steuerberater für gefährdet, *Christine Scheel* von den Grünen, Vorsitzende des Bundestags-Finanzausschusses, hatte nach diesen Worten einen schweren Stand. Sie räumte ein, daß die Vereinfachung des Steuerrechts als oberstes Ziel der Steuerreform verfehlt wurde. Nach ihren Worten sieht die Bonner Regierungskoalition die Notwendigkeit des fachlichen Austausches mit den betroffenen Gruppen der Gesellschaft.

Die Allianz unter den Praktikern des Steuerrechts macht den Steuerberatern Mut, ihre verfassungsrechtlichen Möglichkeiten im Interesse ihrer Mandanten zu prüfen. Ihre Bundeskammer hatte bereits in einer Resolution empfohlen, in den Steuererklärungen erkennbar darauf hinzuweisen, daß bestimmte Vorschriften nicht angewendet werden konnten.

Nürnberger Steuergespräche e.V., c/o Dipl.-Kftn. Dr. Dieter Mehnert, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kurt-Schumacher-Str. 36, 95326 Kulmbach, Tel.: 09221/9067-0, Fax: 09221/9067-30, E-Mail: Dr. Mehnert.und.Seuling@t-online.de

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.2. Ringvorlesung „Maßgeblichkeitsprinzip – quo vadis?“ im Wintersemester 1999/2000

In dieser Vortragsreihe wurde der Einfluss der Internationalisierung der Rechnungslegung auf die Handels- und Steuerbilanz aus betriebswirtschaftlicher sowie juristischer Sicht analysiert. Von den drei Lehrstuhlinhabern (Prof. Dr. Volker H. Peemöller, Prof. Dr. Wolfram Reiß, Prof. Dr. Wolfram Scheffler) wurde jeweils ein Referat übernommen. Darüber hinaus lud jeder der drei Lehrstuhlinhaber einen Gastreferenten ein. Die Themen waren zum einen eher allgemeiner Art, indem die Thematik aus Sicht der Handels- bzw. Steuerbilanz betrachtet wurde. Zum anderen wurden spezielle Fragen im Zusammenhang mit dem Maßgeblichkeitsprinzip behandelt.

<u>DATUM:</u>	<u>REFERENTEN:</u>	<u>VORTRAGSTHEMA:</u>
11.11.1999	Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Adolf Moxter Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main	Wider die Abschaffung des Maßgeblichkeitsprinzips
18.11.1999	Prof. Dr. Volker H. Peemöller Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss im HGB im Vergleich zur internationalen Rechnungslegung
25.11.1999	Dr. Heinrich Weber-Grellet Richter am Bundesfinanzhof	Der Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 EStG) in der Krise
02.12.1999	Prof. Dr. Wolfgang Reiß Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Maßgeblichkeit der Handelsbilanz
20.01.2000	Prof. Dr. Norbert Herzig Universität zu Köln	Internationalisierung der Rechnungslegung aus Sicht der Steuerbilanz
27.01.2000	Prof. Dr. Wolfram Scheffler Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Was bleibt von Rückstellungen in der Steuerbilanz?

Zu dieser Veranstaltung befinden sich Zusammenfassungen der einzelnen Vorträge im Internet unter: <http://www.nuernberger-steuergespraech.de/ringinh.htm>

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Quelle: Hölscher, L., Steuern und Bilanzen 2000, S. 412

Maßgeblichkeitsprinzip - quo vadis?

- Resümee einer Veranstaltungsreihe an der Universität Erlangen-Nürnberg -
von Dr. Luise Hölscher, Nürnberg

I. Einführung

Während des Wintersemesters 1999/2000 fand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Maßgeblichkeitsprinzip - quo vadis?“ statt. Das Konzept der Veranstaltungsreihe im Rahmen der Nürnberger Steuergespräche beruhte auf der Idee, das Thema aus den unterschiedlichen Blickwinkeln von drei Lehrstühlen der Fakultät zu durchleuchten, die sich im Rahmen ihrer Forschung und Lehre mit dieser Thematik beschäftigen. Es sprachen daher die Inhaber der Lehrstühle für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen (*Prof. Dr. Volker H. Peemöller*) für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht (*Prof. Dr. Wolfram Reiß*) sowie für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre (*Prof. Dr. Wolfram Scheffler*). Zusätzlich lud jeder Lehrstuhlinhaber einen renommierten Gastreferenten aus seinem Bereich ein, um eine möglichst breite Meinungsvielfalt zu erreichen: Hierbei handelte es sich um *Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Adolf Moxter* (Universität Frankfurt/Main), *Dr. Heinrich Weber-Grellet* (BFH) und *Prof. Dr. Norbert Herzig* (Universität zu Köln). Diese Vorgehensweise entspricht der Intention der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ (Näheres im Internet abrufbar unter <http://www.nuernberger-steuergespraech.de>), die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Zusammenarbeit sowohl zwischen Universität und Praxis als auch zwischen den Bereichen „Steuern“ und „Wirtschaftsprüfung“ zu verstärken.

II. Abschaffung des Maßgeblichkeitsprinzips?

Als erster Referent äußerte sich am 11. 11. 1999 *Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Adolf Moxter* zum Thema „Wider die Abschaffung des Maßgeblichkeitsprinzips“. *Moxter* griff für seine Argumentation auf die Definition der Bemessungsgrundlage der Ertragsbesteuerung durch den BFH als den „vollen Gewinn“ i. S. des Reinvermögenszugangs zurück und untersuchte, ob dieser Gewinn zum einen vom Maßgeblichkeitsprinzip erfasst werden kann und ob er zum anderen eine sinnvolle Bemessungsgrundlage für die Ertragsbesteuerung darstellt. Die erste Frage sei positiv zu beantworten, sofern man die handelsrechtlichen GoB als Rechtsnormen auffasse und zum Zweck der Gewinnanspruchskonkretisierung auslege. Hinsichtlich der zweiten Frage unterschied *Moxter* zwischen dem zivilrechtlichen und dem steuerrechtlichen Blickwinkel. Aus zivilrechtlicher Sicht sei ein auf der Grundlage der GoB ermittelter Gewinn geeignet, um den insgesamt entziehbaren Betrag

Die Kernthesen:

- Handels- und Steuerbilanz verfolgen unterschiedliche Zwecke; eine Beibehaltung ihrer Verknüpfung führt nur zu weiteren wechselseitigen Deformierungen.
- Internationalisierung der Rechnungslegung bedeutet auch Ausweitung der Rechnungslegung vom länderspezifischen, rechenschaftsorientierten Financial Accounting zum globalen, kapitalmarktorientierten Business Reporting.
- Weil der Gesetzgeber unter dem Stichwort „Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“ (willkürlich und opportun) auf ausländische Vorbilder zurückgreift, ist die Internationalisierung des deutschen Steuerbilanzrechts de lege lata bereits Tatsache.

festzulegen. Für die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern sei jedoch ein zinsbereinigt ermittelter Gewinn besser. Auch aus steuerlicher Sicht sei ein zinsbereinigter Gewinn vorzuziehen, da er das Eigenkapital inklusive der nicht ausgeschütteten Gewinne steuerfrei stelle und damit zur Besteuerung nur des tatsächlichen Reinvermögenszugangs des Stpfl., der für Konsum zur Verfügung stehe, führe. Interpretiere man steuerliche Leistungsfähigkeit hingegen als Fähigkeit zur Bedürfnisbefriedigung, so sei es eine ethische Entscheidung, ob zusätzlich das Sparen besteuert werden solle. Damit wäre auch die Diskussion um die Vermögensbesteuerung wieder entfacht.

III. Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss

Das zweite Referat zum Thema „Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss im HGB im Vergleich zur internationalen Rechnungslegung“ übernahm am 18. 11. 1999 *Prof. Dr. Volker H. Peemöller*. Er betrachtete die Rechnungslegung nach deutschen Vorschriften vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen im Rechnungswesen und stellte dabei als Ziel der Rechnungslegung auf die Darstellung der „wirtschaftlichen Lage“ der Unternehmen ab, die er als Fähigkeit der Unternehmen, ihre Aufgaben zu erfüllen, definierte. Um diese Fähigkeit beurteilen zu können, sei es wichtig, dass der Einblick, den die externe Rechnungslegung durch den Jahresabschluss in das Unternehmen gewähre, ausgeweitet werde bis auf die Informationsba-

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

sis, die der Unternehmensführung zur Verfügung stehe. Internationalisierung der Rechnungslegung bedeute daher auch Ausweitung der Rechnungslegung vom länderspezifischen, rechnenschaftsorientierten **Financial Accounting** zum globalen, kapitalmarktorientierten **Business Reporting**.

Peemöller betonte den höheren Informationsgehalt der nach internationalen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlüsse, der nicht nur durch den größeren Umfang der Rechnungslegung, sondern auch durch ihre betriebswirtschaftliche Ausrichtung verursacht werde.

Im Interesse des Managements internationaler Konzerne stehe die Zusammenführung der internen mit der externen Berichterstattung. Dies könne besser durch ein Business Reporting erreicht werden, das auf der Basis der IAS oder der US-GAAP erstellt werde, als durch die Bilanzierung nach deutschen GoB.

IV. Zweckdivergenz für Handelsbilanz und Steuerbilanz

Am 25. 11. 1999 referierte *Dr. Heinrich Weber-Grellet* zum Thema „Der Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 EStG) in der Krise“. *Weber-Grellet* bezeichnete das deutsche Bilanzsteuerrecht als reformbedürftig. Ausgangspunkt seiner Kritik war die funktionale Differenz zwischen Handels- und Steuerbilanz: Während die Handelsbilanz die Ermittlung des entziehbaren Gewinns bezwecke und am deutschen System der Unternehmensfinanzierung über Banken ausgerichtet sei, handele es sich bei der Steuerbilanz um ein Instrument der staatlichen Eingriffs- und Lastenverteilungsregelung, das Art. 3, Art. 14 und Art. 20 GG gerecht werden müsse. Aufgrund der unterschiedlichen Zwecke seien Handels- und Steuerbilanz inkompatibel; eine Beibehaltung der Verknüpfung werde nur zu weiteren wechselseitigen Deformierungen führen.

Der BFH gehe schon seit längerem eigene, von den GoB losgelöste Wege bei der Beantwortung steuerbilanzrechtlicher Fragen. Das EG-Recht sowie die Rechtsprechung des EuGH würden sich zunehmend von den **Prinzipien des deutschen Handelsrechts** entfernen und auf den Grundsatz des „true and fair view“ abstellen.

Auch in der internationalen Rechnungslegung stehe der „true and fair view“ im Vordergrund. *Weber-Grellet* konstatierte abschließend, dass das Maßgeblichkeitsprinzip von allen Seiten unter Druck stünde. Er machte eine Reihe von Lösungsvorschlägen, wobei er die Aufhebung des Maßgeblichkeitsprinzips deutlich präferierte.

V. Leistungsfähigkeitsprinzip und Maßgeblichkeit

Den vierten Vortrag hielt *Prof. Dr. Wolfram Reiß* zum Thema „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Maßgeblichkeit der Handelsbilanz“ am 2. 12. 1999. *Reiß*

kritisierte aus handelsrechtlicher Sicht, dass das Maßgeblichkeitsprinzip zu einer Dominanz der Finanzrechtsprechung bei der Interpretation der GoB führe und das Ausschüttungsverhalten von Kapitalgesellschaften einträchtige. Es sei nur aufrecht zu erhalten, wenn handels- und steuerrechtliche Ziele kompatibel wären. Ziel der Besteuerung sei die Deckung des gegenwärtigen Finanzbedarfs des Staates; dementsprechend müsse die Definition steuerlicher Leistungsfähigkeit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken regelmäßig aktualisiert werden. Für eine Besteuerung nach dem Gleichheitsgrundsatz sei eine periodengerechte Gewinnermittlung notwendig, die dem Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit entspreche. Da der Staat nicht als Teilnehmer des Unternehmens verstanden werden könne, sei eine Anknüpfung der Besteuerung an den investitionsneutralen Gewinn nicht notwendig, sondern es solle der „sichere Gewinn“ der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Bei den vermeintlichen Durchbrechungen des Maßgeblichkeitsprinzips in der Vergangenheit handele es sich um die Beseitigung übermäßiger Vorsichtsmaßnahmen in der Steuerbilanz, die eigentlich im Handelsrecht hätten vorgenommen werden sollen. Ein Übergang zur Cash-flow-Besteuerung sei keineswegs notwendig, sondern stelle vielmehr die Entscheidung für eine andere Art der Besteuerung dar.

- **Business Reporting statt Financial Accounting?**
- **Deutsches Handelsrecht im Abseits von EG-Recht und EuGH?**
- **Steuerbilanz bereits internationalisiert?**

VI. Internationalisierung der Steuerbilanz?

Das fünfte Referat zum Thema „Internationalisierung der Rechnungslegung aus Sicht der Steuerbilanz“ wurde am 20. 1. 2000 von *Prof. Dr. Norbert Herzig* gehalten. Als Ausgangspunkt zeigte *Herzig* die Notwendigkeit auf, die Gedankenwelt der internationalen Rechnungslegung in Deutschland umzusetzen. Angesichts der Globalisierung der Güter- und Kapitalmärkte sei eine internationale Vereinheitlichung der Rechnungslegungsstandards zur Verbesserung der Kommunikation und der Effizienz des Kapitalmarkts auch unter Beteiligung Deutschlands unverzichtbar. Bisher bezögen sich die Gesetzesänderungen jedoch nur auf den Konzernabschluss; der Einzelabschluss bleibe aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips gegen die Fortentwicklung immun. Ob die Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips angesichts dieser Entwicklung sinnvoll sei, ist nach *Herzigs* Auffassung fraglich. Als Argumente gegen die Forderung, das Maßgeblichkeitsprinzip müsse zum Schutz des nationalen Steuerrechts vor internationalen Einflüssen bestehen bleiben, führte *Herzig* Beispiele für die „Internationalisierung“ des deutschen Steuerbilanzrechts de lege lata an. Insbesondere unter dem Stichwort „Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“ greife der Gesetzgeber auf ausländische Vorbilder zurück. Dies diene jedoch nicht der Objektivierung der Besteuerung, sondern werde nur

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

dann praktiziert, wenn die ausländischen Rechnungslegungsvorschriften zu einer opportunen **Verbreiterung der Bemessungsgrundlage** führten. Es handele sich daher lediglich um fiskalisch motivierte Einzelmaßnahmen ohne systematischen Zusammenhang, was *Herzig* scharf kritisierte. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Zweckdivergenz

zwischen den Rechnungslegungssystemen zu groß sei: Während die internationale Rechnungslegung die Anlegerinformation als Ziel habe, bestünde die Aufgabe der Steuerbilanz in der Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Stpfl. Der handelsrechtliche Einzelabschluss müsse in eine der beiden Richtungen fortentwickelt werden. Nach Auffassung von *Herzig* sei damit das **Konzept der Einheitsbilanz** gescheitert.

- **Verbreiterung der Bemessungsgrundlage**
- **Konzept der Einheitsbilanz gescheitert?**
- **Umgestaltung des Steuersystems als gangbarer Weg?**

handelsrechtlichen Vorschriften und steuerrechtlichen Sonderregeln könne aufgezeigt werden, ob die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit den Sondervorschriften erreicht werde. Zu einer Verbreiterung führten die Einschränkungen bei den Rückstellungen für Jubiläumszusagen, das Ansatzverbot für Drohverlustrückstellungen, das Ansatzverbot für Rückstellungen für die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung von radioaktiven Reststoffen sowie das Gebot zur Abzinsung von Rückstellungen mit einem Zinssatz von 5,5 %. Alle anderen steuerlichen Vorschriften stimmten inhaltlich mit der handelsrechtlichen Handhabung überein oder seien durch den höheren Objektivierungsanspruch der Steuerbilanz (gegenüber dem Vorsichtsprinzip in der Handelsbilanz) bedingt. Da der Objektivierungsgedanke den GoB entspreche, weiche die steuerrechtliche Rechnungslegung nur in wenigen Fällen von den handelsrechtlichen Grundsätzen ab. Die Abweichungen hätten aber Folgewirkungen: Zum Ersten führten sie zu einem erhöhten Ansatz von aktiven latenten Steuern in der Handelsbilanz. Zum Zweiten unterstützten sie über die Ausschüttungssperre die Personen in den Unternehmen, die gegen eine Ausschüttung seien. Und zum Dritten führten sie zu einer Entobjektivierung der Handelsbilanz, die auf die nicht eindeutige Berechnungsweise zurückzuführen sei und sich in vergrößerten Bilanzierungsspielräumen niederschläge. Aufgrund dieser Probleme beurteilte *Scheffler* das Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz als negativ. Von den möglichen Konsequenzen bezeichnete er die **Umgestaltung des Steuersystems** zu einer entscheidungsneutralen Zielgrößenbesteuerung als am ehesten gangbaren Weg. Für die Umsetzung empfahl er das Modell der zinsbereinigten Einkommensteuer oder die Cash-flow-Besteuerung, weil sie zur intersektoralen und intertemporalen Neutralität der Besteuerung führten.

VII. Rückstellungen und steuerliche Gewinnermittlung

Den sechsten und letzten Vortrag der Ringvorlesung hielt am 27.1.2000 *Prof. Dr. Wolfram Scheffler* über das Thema „Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Was bleibt von Rückstellungen in der Steuerbilanz?“. Als Ansatzpunkt seines Vortrags, der in einer der nächsten Ausgaben der *StuB* veröffentlicht wird, wählte *Scheffler* die Zielsetzung, im Rahmen der Steuerreform die Bemessungsgrundlage zu verbreitern und den Steuersatz zu senken. Er prüfte die Umsetzung dieser allgemeinen Zielsetzung am konkreten Beispiel der Rückstellungen. **Durch einen** Vergleich von

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.3. Ringvorlesung „Herausforderungen des Europäischen Binnenmarkts für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ im Sommersemester 2000

Die Idee dieser Ringvorlesung war, dass Vertreter von entsprechenden Beratungsunternehmen jeweils zu diesem weit gefassten Thema einen Fachvortrag übernehmen.

<u>DATUM:</u>	<u>REFERENTEN:</u>	<u>VORTRAGSTHEMA:</u>
18.05.2000	Dr. Ottmar Thömmes, RA WEDIT Deloitte & Touche, München	Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf das deutsche Ertragsteuerrecht
25.05.2000	Dr. Matthias Popp, WP/StB Ebner, Stolz & Partner, Stuttgart	Verrechnungspreise – Vermeidung von Verrechnungspreisrisiken
08.06.2000	Dr. Rolf Füger, RA Bruckhaus Westrick Heller Löber, München	Problem und Gestaltung bei Anteilstausch in der EU
29.06.2000	Dr. Alexander Hemmelrath, WP/StB Haarmann, Hemmelrath & Partner, München	Strukturierung eines internationalen Immobilienfonds – Steueroptimierung der Investitionen deutscher Anleger in Immobilien in Frankreich und Spanien
06.07.2000	Dr. Heinz Kleekämper, WP/StB Ernst & Young, München	Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland
13.07.2000,	Michael Kozikowski, WP/StB Bayerische Treunhandgesellschaft, Nürnberg	Transaktionsberatung in Europa: Methodenvergleich und Herausforderungen für deutsche Wirtschaftsprüfer

Zu dieser Veranstaltung ist ein Tagungsband erschienen (ISSN 1616-3338).

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Quelle: Hölscher, L., Steuern und Bilanzen 2000, S. 1151

Herausforderungen des Europäischen Binnenmarkts für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- Resümee einer Ringvorlesung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg -

von Dr. Luise Hölscher, Nürnberg

I. Einführung

Während des Sommersemesters 2000 fand an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Herausforderungen des Europäischen Binnenmarkts für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ statt. Es handelte sich um die zweite Ringvorlesung¹ im Rahmen der **Nürnberger Steuergespräche**, die auf der Idee beruhte, die unterschiedlichen Auffassungen und Schwerpunkte von Praktikern aus großen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zu diesem Thema nebeneinander

zu stellen. Nach den einzelnen Vorträgen wurde Raum für Diskussionen geboten, die von den Inhabern der Lehrstühle für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen (*Prof. Dr. Volker H. Peemöller*), für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht (*Prof. Dr. Wolfram Reiß*) oder für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre (*Prof. Dr. Wolfram Scheffler*), moderiert wurden. Hiermit wurde der Intention der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“² entsprochen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Zu-

¹ Die Zusammenfassung der ersten Ringvorlesung mit dem Rahmenthema „Maßgeblichkeitsprinzip - quo vadis?“ ist in StuB 2000 S. 412-414 erschienen.

² URL: <http://www.nuernberger-steuergespraech.de>

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Die Kernthesen:

- **Die Internationalisierung und zunehmende Öffnung des Europäischen Binnenmarkts bieten zahlreiche Herausforderungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.**
- **Bei den Veränderungen lassen sich drei Schwerpunkte festmachen:**
 - **die Auswirkungen internationaler Aspekte auf die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung (z. B. EuGH-Rechtsprechung, Internationalisierung der Rechnungslegung),**
 - **die Notwendigkeit der Optimierung der Tätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland (z. B. steueroptimale Gestaltung der Unternehmensstruktur und grenzüberschreitende Transaktionen),**
 - **die Beachtung steuerlicher Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle (z. B. Festlegung von Verrechnungspreisen und grenzüberschreitender Anteilstausch).**

sammenarbeit sowohl zwischen Universität und Praxis als auch zwischen den Bereichen „Steuern“ und „Wirtschaftsprüfung“ zu verstärken.

II. Bedeutung der EuGH-Rechtsprechung

Den Auftakt der Veranstaltungsreihe bildete der Vortrag von Dr. *Otmar Thömmes* (WEDIT Deloitte & Touche, München). Er referierte über „Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH auf das deutsche Ertragsteuerrecht“. Seinen Ausgangspunkt bildeten die relevanten Artikel des EG-Vertrags, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Art. 12 sowie die Grundfreiheiten, die in Art. 39, Art. 43, Art. 49 und Art. 56 verankert sind. Die Bedeutung dieser Rechtsquellen für die Besteuerung in Deutschland wurde anhand der Urteile des EuGH auf dem Gebiet der direkten Steuern dargestellt³. Der Referent erläuterte die einzelnen Streitfragen und zeigte die Auswirkungen auf die deutsche Finanzrechtsprechung auf. Er schloss seinen Vortrag mit einer Aufzählung der Paragraphen der deutschen Steuergesetzgebung, die EG-rechtlich problematisch seien, und äußerte die Vermutung, dass die Zahl der EuGH-Urteile mit Bedeutung für die deutsche Steuergesetzgebung **zunehmen** werde.

III. Verrechnungspreise

Dr. *Matthias Popp* (Ebner Stolz & Partner, Stuttgart) untersuchte die Möglichkeiten zur „Vermeidung von Ver-

rechnungspreisrisiken“. Er betonte die Notwendigkeit, bei der Festlegung der Verrechnungspreise eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Gestaltung für das wirtschaftliche Vorhaben zu wählen und diese auch zu dokumentieren. Weiterhin müsse die tatsächliche Handhabung der dokumentierten Struktur entsprechen. Risiken seien zudem vermeidbar, indem man sich an den Verrechnungspreis-Richtlinien der jeweiligen lokalen Finanzbehörden orientiere. Die Handhabung in Deutschland stellte er abschließend ausführlich dar.

IV. Anteilstausch in der EU

In seinem Vortrag betrachtete Dr. *Rolf Füger* (Freshfields Bruckhaus Deringer, München) die „Probleme und Gestaltungen beim Anteilstausch in der EU“. Nachdem er zunächst die steuerlichen Gestaltungsparameter beim Anteilstausch in der EU vorgestellt hatte, erläuterte er anhand von Beispielen aus der Praxis typische Problemfälle und Lösungsansätze. Als Schwerpunkt wählte er die Einbringung einer deutschen Kapitalgesellschaft in eine britische Kapitalgesellschaft. Da es in Großbritannien keine Steuerbilanz im deutschen Sinne gebe, seien eine Buchwertverknüpfung nicht möglich und daher § 23 Abs. 4 UmwStG nicht anwendbar. Als Gestaltungsmöglichkeiten böten sich die unmittelbare Anwendung des Art. 8 Abs. 2 der Fusionsrichtlinie oder die Einbringung in eine deutsche Betriebsstätte der britischen Kapitalgesellschaft an; optimale Ergebnisse seien damit aber nicht erzielbar. Die durch das Steuer senkungsgesetz zwischenzeitlich eingeführte Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aus Anteilen an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (§ 8b Abs. 2 KStG n. F.) sei erst ab dem Jahr 2001 interessant, dabei der heutigen Umstrukturierung börsennotierter Unternehmen aufgrund drohender Kursveränderungen ein erheblicher Zeitdruck bestünde. Bei allen Vorgehensweisen, die nicht auf direktem Wege zur gewünschten Endgestaltung führten, bestünde die Gefahr des Greifens von Missbrauchsvorschriften, insbesondere von § 42 AO.

V. Internationale Immobilienfonds

Der vierte Vortrag, gehalten von Dr. *Alexander Hemmelrath* (Haarmann, Hemmelrath & Partner, München) beschäftigte sich mit der „Strukturierung eines internationalen Immobilienfonds - Steueroptimierung der Investitionen deutscher Anleger in Immobilien in Frankreich und Spanien“. Ausgehend von der Struktur eines nationalen Immobilienfonds wurden die Besonderheiten bei internationalen geschlossenen Immobilienfonds erläutert: Bei einer Investition in ausländische Immobilien durch einen Immobilienfonds stünden meistens unternehmerische Überlegungen, wie z. B. die Verfügbarkeit geeigneter Objekte, eventuell höhere Renditen, eine bessere Risikostreuung sowie die Verbreiterung der

³ Vgl. auch *Dautzenberg*, StuB 2000 S. 720-726.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Fondspalette für den Anleger, im Vordergrund. Allerdings seien auch das Steuergefälle zwischen verschiedenen Staaten sowie die damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten ein Anreiz, die Auflegung eines **internationalen Immobilienfonds** in Betracht zu ziehen, da eine geringere Besteuerung das Produkt für den Anleger attraktiver machen könne. Es müssten daher die Einkommensbesteuerung sowie die Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen auf den verschiedenen Ebenen der Struktur (Immobilienfonds, eventuelle Zwischengesellschaften, Privatanleger) sowie in den beteiligten Ländern (Investitionsländer, Sitzstaaten eventueller Zwischengesellschaften, Deutschland) berücksichtigt werden. Die dabei auftretenden Besteuerungsfolgen stellte der Referent anhand des Beispiels deutscher Immobilienfonds in Frankreich und Spanien dar.

VI. Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland

Das Referat von *Dr. Heinz Kleekämper* (Ernst & Young, München) thematisierte die „Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland“. Die Tendenzen in Deutschland, die an der Öffnung durch KapAEG und KonTraG, der Änderung des § 292a HGB durch das KapCoRiLiG sowie der Einrichtung des DRSC als deutsches Rechnungslegungsgremium fest zu machen seien, wiesen auf eine zunehmende Ausrichtung der Rechnungslegung in Deutschland auf internationale Gepflogenheiten hin. Dieser Paradigmenwechsel mache es für -den deutschen Rechtsanwender notwendig, die IASC 2000 Standards im Auge zu behalten, zudem auch die EU-Kommission die Anwendung der IAS bis 2005 auf alle börsennotierten Unternehmen in der EU verlange⁴. Der Trend zur Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung werde sich in der Zukunft in einem Auseinanderdriften von Handels- und Steuerbilanz, in der Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit bei Vereinheitlichung der internen und externen Rechnungslegung, in der Öffnung der Konzernrechnungslegung im HGB und der Ausstrahlung vom Konzern- auf den Einzelabschluss äußern.

VII. Transaktionsberatung in Europa

Zum Abschluss der Ringvorlesung referierte *Michael Kozikowski* (Bayerische Treuhandgesellschaft, Nürnberg). Sein Thema lautete „Transaktionsberatung in Europa: Methodenvergleich und Herausforderungen für deutsche Wirtschaftsprüfer“, wobei er als Transaktionsberatung die umfassende, multidisziplinäre Beratungsdienstleistung für Unternehmen in allen Lebenszyklusphasen vom Seed (Konzeptionsphase) über Start-up (Gründung), Expansion und IPO (Gang an die Börse) bis zum Beteiligungsmanagement definierte. Als Herausforderung sah er das Marktumfeld, die Marktsituation und -entwicklung in Europa, die zu einer Zunahme des Anteils an Cross-border-Transaktionen auf 60 % aller abgeschlossenen Transaktionen geführt habe.

Vom Gesamtvolumen an Transaktionen umfassten wiederum 35 % ein Volumen von unter einer Milliarde US-\$ pro Transaktion. Da sich die M & A-Branche vor allem auf die Mega-Deals konzentrierte, seien die kleineren Transaktionen kaum oder nur ungenügend beraterisch abgedeckt. Dieser Trend werde sich durch die noch beschleunigen. Im Folgenden stellte *Kozikowski* die Ergebnisse einer empirischen Studie innerhalb der KPMG vor, in der die Methoden der Transaktionsberatung anhand der Benchmark Großbritannien untersucht wurden. Die Wahl der Benchmark habe sich daraus ergeben, dass die von englischen Beratern betreuten Transaktionen wesentlich erfolgreicher seien. Durch eine Adaption der methodischen Vorgehensweise in Großbritannien sei es möglich, als deutscher Berater die eigene Lernkurve zu verkürzen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stabilisieren. Nachfolgend zeigte er das Instrumentarium der Beratungsdienstleistungen sowie die Häufigkeit seiner Verwendung von Beratern in verschiedenen Ländern auf. Trotz der noch bestehenden Unterschiede zwischen den Ländern werde der Benchmark-Gedanke zu einer Vereinheitlichung der methodischen Vorgehensweisen im Rahmen der Transaktionsberatung in Europa führen. In Deutschland sei die Entwicklung jedoch bisher eher rückständig.

- **Auflegung eines internationalen Immobilienfonds**
- **Paradigmenwechsel bei der Rechnungslegung**
- **Nachfolgeproblematik im Mittelstand**

VIII. Resümee

In der Veranstaltungsreihe wurde deutlich, dass das Berufsbild des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers durch die Internationalisierung seiner Mandanten zunehmend verändert wird. Veränderung bedeutet dabei die Öffnung neuer Tätigkeitsbereiche, die neue Herausforderungen an die Beratung und Prüfung stellen: Der rechtliche Rahmen der Tätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland muss steuerlich optimiert werden, und bei der Durchführung einzelner grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle müssen die Steuerwirkungen in die Planung einbezogen werden. Dabei müssen nicht nur die ausländischen Steuersysteme, sondern auch die Auswirkungen internationaler Aspekte auf die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt werden. Diesen Herausforderungen kann der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer nur durch eine ständige Auseinandersetzung mit den neuen Themen gerecht werden; für den hierzu notwendigen Dialog bieten die Ringvorlesungen im Rahmen der Nürnberger Steuergespräche mit ihrer Verknüpfung von Universität und Praxis, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung einen passenden Rahmen.

⁴ Vgl. *Seifen*, StuB 2000 S. 717-720, und *Röhneke/Schmidt/Seidel*, StuB 2000 S. 876-883.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.4. Gastvorträge im Wintersemester 2000/2001

<u>DATUM:</u>	<u>REFERENTEN:</u>	<u>VORTRAGSTHEMA:</u>
23.11.2000	Dr. Gerhard Lempenau, RA/StB Ebner, Stolz & Partner, Stuttgart	Außensteuergesetz und Dublin Docks-Gesellschaften
30.11.2000	Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Rose, StB Universität zu Köln	Planungssicherheit im Steuerrecht – Ein unerfüllbarer Wunschtraum?

1.5. Symposium „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“ am 18.05.2001

Dieses Symposium fand in Kooperation mit der IHK Nürnberg für Mittelfranken und dem Studienbereich „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“ statt.

Anlass für dieses Symposium war der Start des Studienbereichs „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“. Sieben Referenten aus Forschung und Lehre, Praxis und Beratung berichteten aus ihrer Sicht darüber, welche Beratungsangebote einem Unternehmensgründer zur Verfügung stehen.

REFERENTEN:

Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt
Kordinator des Studienbereichs Unternehmensgründung und Entrepreneurship, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Michael Zehnter
Landeswettbewerbsleiter StartUp Bayern, München

Norbert Matt, StB

Dr. Bernd Rödl,
Rödl & Partner, Nürnberg

Wolfgang Seidelmann
Sprecher des N.B.A.-Netzwerks, Nürnberg

Mathias J. Lindermeir
3i Deutschland, Investment Team Director, München

VORTRAGSTHEMA:

Die Universität als Gründungswerkstatt?

StartUp-Wettbewerb – Der Businessplan als Türöffner im Finanzierungsgespräch

Der Steuerberater als Gründungsberater

Von der Idee über die Gründung bis zur Börseneinführung – Der Berater als Partner

Die Rolle des Business Angel bei der Unternehmensgründung

Der Venturist als Partner des Unternehmers

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

REFERENTEN:

Karl Klamann

Gründer und Vorstandsvorsitzender der HumanOptics AG, Erlangen

VORTRAGSTHEMA:

Von der Idee zum Neuen Markt – Partner an der Seite oder im Rücken?

Tagungsbericht

Symposium „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg führte in Zusammenarbeit mit der IHK Nürnberg für Mittelfranken und dem Nürnberger Steuergespräche e.V. am 18. Mai 2001 ein Symposium zum Thema „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“ durch. Aus gegebenem Anlass, nämlich der Einführung des neuen Studienbereichs „Unternehmensgründung und Entrepreneurship“ an der WiSo, befasste sich die Konferenz zunächst mit den Möglichkeiten und Grenzen von Lehre und Forschung zum Thema Gründung. Im Anschluss daran wurde die Rolle von StartUp-Wettbewerben, Beratern, Business Angels und Venture Capitalists für Unternehmensneugründungen in unterschiedlichen Beiträgen näher beleuchtet.

Der einführenden Begrüßung durch die Organisatoren des Symposiums, Prof. Dr. Wolfram Scheffler und Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt, folgten Grußworte des Rektors der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Prof. Dr. Gotthard Jasper, des Dekans der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Harald Herrmann, des Wirtschaftsreferenten der Stadt Nürnberg, Dr. Roland Fleck, des Hauptgeschäftsführers der IHK Nürnberg für Mittelfranken, Dr. Dieter Riesterer, sowie des Vorsitzenden des Nürnberger Steuergespräche e.V., Manfred Dehler.

Die Vortragsreihe startete **Prof. Dr. Kai-Ingo Voigt**, Koordinator des Studienbereichs Unternehmensgründung und Entrepreneurship an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Er beschäftigte sich mit der Frage „Die Universität als Gründungswerkstatt?“. Nachdem er die volkswirtschaftliche Bedeutung von Unternehmensgründungen unterstrichen hatte, arbeitete Prof. Voigt heraus, dass die Universität nicht nur legitimiert ist, Studenten auf eine berufliche Tätigkeit als Entrepreneur vorzubereiten, sondern dass sie viel mehr auch in der Pflicht steht, der zunehmenden Marktnachfrage nach Entrepreneuren durch eine entsprechende Ausbildung Rechnung zu tragen. Die klassische Betriebswirtschaftslehre reiche dafür aber nicht aus, vielmehr müsse durch Gründerlehrstühle oder Studienbereiche für Unternehmensgründung und ein erweitertes Verständnis des Hochschullehrers hin zum „unternehmerischen Vorbild“ Nährboden für eine umfassende Entrepreneurship-Ausbildung geschaffen werden.



VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“



Michael Zehnter, Landeswettbewerbsleiter StartUp Bayern, befasste sich mit dem Thema „StartUp-Wettbewerb – Der Businessplan als Türöffner im Finanzierungsgespräch“. Er ging dabei ausführlich auf Struktur und Bausteine eines Businessplans ein und stellte heraus, dass ein bestechender Geschäftsplan Basis und Voraussetzung für erfolgreiche Finanzierungsgespräche sei.

In seinem dynamischen Vortrag „Der Steuerberater als Gründungsberater“ stellte **Norbert Matt**, Steuerberater, die wesentlichen Beratungsleistungen vor, die eine Steuerkanzlei als Partner in Sachen Gründungsberatung erbringen könne. Aktive Hilfestellungen bei der Erstellung des Businessplans, Vorbereitung des Mandanten für Businessplan-Präsentationen und Kreditgespräche, Unterstützung im Kreditgespräch sowie Steuergestaltungsberatung seien dabei die Elemente, mit denen der Steuerberater als Gründungsberater unterstützend tätig werden könne.



Dr. Bernd Rödl, geschäftsführender Partner der Rödl & Partner GbR, beschäftigte sich intensiv mit dem Thema „Von der Idee über die Gründung bis zur Börseneinführung – Der Berater als Partner“. Er stellte dabei eindrucksvoll heraus, dass der Berater unmittelbar nach der Phase der Ideenfindung aktiv in jeder folgenden Phase der Unternehmensgründung als Schnittstelle fungiere. In der Gründungsphase werde der Berater unterstützend bei der Businessplanerstellung tätig, in der Finanzierungsphase übernehme er die Rolle des Koordinators zwischen Gründer und Kapitalgeber, in der Expansionsphase unterstütze er u.a. bei Organisationsentwicklung, Planung, Personalsuche sowie Steuerberatung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und in der Börsengangphase übernehme er das IPO-Projektmanagement.

Unterstützung im Kreditgespräch sowie Steuergestaltungsberatung seien dabei die Elemente, mit denen der Steuerberater als Gründungsberater unterstützend tätig werden könne.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

In seinem lebhaften Vortrag „Die Rolle des Business Angel bei der Unternehmensgründung“ skizzierte **Wolfgang Seidelmann**, Sprecher des N.B.A.-Netzwerks, Voraussetzungen und Ziele einer Kooperation zwischen Gründer und Business Angel. Ziel einer Zusammenarbeit sei das Füllen von Kompetenzlücken im Gründerteam durch erfahrenen Business Angel sowie die Finanzierung des Start-Ups bis zum Venture Capital-Eintritt. Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Kooperation seien die 5 C's im Business-Angel-Business: Chemistry, Charisma, Chances, Commitment und Cooperation.



Karl Klamann, Gründer und Vorstandsvorsitzender der Human Optics AG, beschäftigte sich mit dem Thema „Von der Idee zum neuen Markt – Partner an der Seite oder im Rücken“. Er brachte hierbei seine umfangreichen eigenen Erfahrungen bei der Gründung eines Unternehmens ausführlich ein.

Abschließend stellte **Stephan Assmann**, Investment Manager von 3i Deutschland, in seinem Vortrag „Die Venture Capital Company als Partner des Unternehmens“ den Beteiligungsprozess eines Venture Capital Unternehmens an einem neu gegründeten Unternehmen dar. Die Phasen dieses Prozesses umschrieb er mit Pre-Selection, Due Diligence, Term-Sheet, Financial & Legal Due Diligence, Investment Decision & Contract sowie schließlich Subscription & Financial Transaction, die durchwegs durch aktive Zusammenarbeit zwischen Investor und Start Up gekennzeichnet seien.



Das Symposium war nicht zuletzt dank seiner vielseitigen Beiträge und seiner interessierten Zuhörerschaft eine gelungene Veranstaltung zum Thema Unternehmensgründung und Entrepreneurship. Besonderer Dank gelte hier noch einmal den Referenten, den Mitveranstaltern IHK Nürnberg und Nürnberger Steuergespräche e.V. sowie den Sponsoren DATEV e.G. und Rödl & Partner, durch die der festliche Rahmen der Tagung ermöglicht wurde.

Die Vorträge in Form von Tagungsunterlagen sind am Lehrstuhl für Industriebetriebslehre Prof. Dr. Voigt, Lange Gasse 20, 90403 Nürnberg, Raum 5.169, Tel.: 0911/ 5302-391 oder unter erhardt@industriebetriebslehre.de erhältlich.

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.6. Fachtagung „IAS-Bilanzierung als Grundlage der Besteuerung“ am 4. Juli 2001

Die zunehmende Internationalisierung und Globalisierung hat zu einem verschärften Wettbewerb zwischen der internationalen Rechnungslegung (IAS/US-GAAP) und HGB geführt.

Nach jetzigem Stand kann man damit rechnen, dass sich die internationale Rechnungslegung de facto durchsetzen wird. Die europäische Kommission wird ab dem Jahr 2005 für die europäischen Unternehmen IAS verbindlich vorsehen.

Aus der deutschen Philosophie des Maßgeblichkeitsprinzips stellt sich für den Berufsstand der steuerberatenden Berufe sowie aus der Sicht der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Frage, inwieweit eine Rechnungslegung nach IAS Grundlage der Besteuerung sein kann. Selbst für den Fall einer Abkoppelung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz muss eine IAS Handelsbilanz durch den Steuerberater erstellt werden.

Daraus ergibt sich die Frage nach den Veränderungen für den Berufsstand, die in dieser Veranstaltung skizziert werden sollen.

Bei der Fachtagung wurden am Vormittag die Themen in Kurzvorträgen thesenartig behandelt. Am Nachmittag diskutierten die Referenten und Teilnehmer unter der Leitung des durch die Fernsehsendungen „Plusminus“, „Ratgeber Geld“ und „Profile“ bekannten Moderators, Herrn Dr. Wolfgang Friedrich.

REFERENTEN:

Prof. Karel Van Hulle
Europäische Gemeinschaft, Brüssel

Ministerialrat Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz

Liesel Knorr, WP/StB
Generalsekretärin des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Ingetraut Meurer
Referatsleiterin Bilanzsteuerrecht, Bundesministerium der Finanzen

Prof. Dr. Volker H. Peemöller
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

VORTRAGSTHEMA:

Die Auswirkungen der europäischen Rechnungslegung auf Deutschland

Voraussetzungen für die Umsetzung internationaler Rechnungslegung in Deutsches Recht

Welchen Beitrag leistet das DRSC e.V. zur Rechnungslegung in Deutschland

Kritische Grenzen der Anpassung der Besteuerung bei einer IAS-Rechnungslegung als Grundlage der Besteuerung

Wesentliche Änderungen der IAS-Bilanzierung zum HGB

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

REFERENTEN:

Dr. Christoph Spengel
Universität Mannheim

Manfred Dehler
Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Vorsitzender der NSG

VORTRAGSTHEMA:

IAS, MGP und Besteuerung – Konsequenzen für die Steuerbelastung und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich

Die europäische Rechnungslegung – eine Herausforderung für den Berufsstand

Zu dieser Veranstaltung ist ein Tagungsband erschienen.

Quelle: Geiger, T., Steuern und Bilanzen 2001, S. 914

IAS-Bilanzierung als Grundlage der Besteuerung

– Resümee einer Tagung der Nürnberger Steuergespräche e.V. –

von *Dipl.-Kfm. Thomas Geiger, Nürnberg*

I. Einführung

„IAS-Bilanzierung als Grundlage der Besteuerung“ war das Thema der zweiten Tagung der Nürnberger Steuergespräche e.V. am 4.7.2001 in Nürnberg. Die zunehmende Internationalisierung und Globalisierung mit der Folge eines verschärften Wettbewerbs zwischen internationalen Rechnungslegungsnormen und dem deutschen Handelsrecht verdeutlichen die Aktualität der Themenstellung. Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass sich die internationale Rechnungslegung de facto durchsetzen wird. Für den Berufsstand der Steuerberater und aus Sicht der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre ergibt sich hieraus die Frage, inwieweit eine Rechnungslegung nach IAS auch Grundlage der Besteuerung sein kann.

Renommierte Vertreter der Bundesregierung sowie der Europäischen Kommission und anerkannte Referenten aus Wissenschaft und Praxis skizzierten im Rahmen der Veranstaltung die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die internationale Rechnungslegung sowie die hieraus resultierenden Veränderungen für den Berufsstand. Im Anschluss an die Kurzreferate wurden die angesprochenen Problemkreise in einer Podiumsdiskussion vertieft. Zudem wurde den Tagungsteilnehmern ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Fragen an die Referenten zu richten. Die Diskussion aktueller Fragestellungen aus

Die Kernthesen:

- **Der Kommissionsvorschlag zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze in der EU wird dazuführen, dass sich die IAS auf europäischer Ebene durchsetzen werden.**
- **Sollen die IAS auch im Einzelabschluss die GoB ersetzen, so kommen zukünftig zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten in Betracht: ein eigenständiges Steuerbilanzrecht unter Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips oder die Überlegung, ein international ausgerichtetes Handelsrecht auf das ESt-Recht überzuleiten.**
- **Die steuerliche Belastung wird sich bei Maßgeblichkeit der IAS für die steuerliche Gewinnermittlung vermindern.**

den unterschiedlichsten Blickwinkeln entspricht dabei der Intention der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“¹, die es sich zum Ziel gesetzt haben, sowohl die Zusam-

¹ Vgl. <http://www.nuernberger-steuergespraech.de>.

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

menarbeit zwischen Universität und Praxis als auch zwischen den Bereichen Steuern und Wirtschaftsprüfung zu verstärken.

II. Die Auswirkungen der europäischen Rechnungslegung auf Deutschland

In seinem Kurzreferat skizzierte *Prof. Karel van Hulle* (Europäische Kommission) zunächst die Entwicklung der Rechnungslegungsharmonisierung auf europäischer Ebene seit Verabschiedung der 4.EG-Richtlinie. Als jüngster Meilenstein dieser Entwicklung kann der „Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze“ vom 13.2.2001 verstanden werden. Wesentliches Ziel dieses Kommissionsvorschlags ist die Anpassung an international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze für die Konzernrechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen in der Europäischen Union. Im Kern sieht der Vorschlag Folgendes vor:

(1) Unternehmen, die an einem organisierten Kapitalmarkt tätig sind oder einen Börsenprospekt zur Zulassung an diesem Markt erstellen, werden verpflichtet, ab dem Jahr 2005 in ihren Konzernabschlüssen zwingend International Accounting Standards (IAS) anzuwenden.

(2) Für Konzernabschlüsse der übrigen, nicht am organisierten Kapitalmarkt tätigen Unternehmen ist die Anwendung der IAS als Wahlrecht vorgesehen, d.h. die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Grundsätze vorzuschreiben oder sie als Unternehmenswahlrecht zuzulassen.

(3) Für die Einzelabschlüsse von Kapitalgesellschaften ist die Anwendung der IAS ebenfalls als Mitgliedstaaten- oder Unternehmenswahlrecht vorgesehen.

Im Anschluss an die Vorstellung des Kommissionsentwurfs betonte *van Hulle* die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausübung der im Verordnungsentwurf gewährten Wahlrechte. Im Weiteren plädierte er auch für eine Modernisierung der Richtlinien. Hier wäre vorstellbar, Wahlrechte bestehender IAS in die Richtlinien zu übernehmen (z.B. Bewertung des Sachanlagevermögens zum Fair Value). Grundsätzlich ist eine kohärente Betrachtung erforderlich, d.h. zukünftige IAS-Reformen sind auch stets im Rahmen der EG-Richtlinien zu sehen. Gleichzeitig mahnte der Referent an, die Durchsetzungsinfrastruktur zu verbessern. Hierbei müssten geeignete Sanktionsmechanismen geschaffen werden, deren Wirksamkeit bei Nichterfüllung der Rechnungslegungsregeln gewährleistet ist (z.B. Delisting). Gleichfalls von Bedeutung seien aber auch IAS-Kenntnisse des Berufsstandes, eine diesbezüglich adäquate Ausbildung, eine auf europäischer Ebene vergleichbare Abschlussprüfung sowie eine nationale Instanz zur Überwachung der Qualität der Rechnungslegung.

III. Voraussetzungen für die Umsetzung internationaler Rechnungslegung in deutsches Recht

Dr. Christoph Ernst (Ministerialrat, BMJ) nahm in seinem Kurzreferat zunächst eine Würdigung des EU-Kommissionsvorschlags aus deutscher Sicht vor. Seiner Ansicht nach sei der Entwurf insgesamt positiv zu würdigen und als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Gleichwohl äußerte er sich auch kritisch über einige Punkte des Verordnungsentwurfs. So merkte er bspw. an, dass Konzerne, die mit befreiender Wirkung derzeit nach US-GAAP bilanzieren, ab dem Jahr 2005 gezwungen wären, ihre Rechnungslegung auf IAS umzustellen. Ein Problem, das insbesondere bei einer (angestrebten) Notierung am US-amerikanischen Kapitalmarkt Bedeutung erlangt. Zwar trägt die SEC im Grundsatz die IOSCO-Empfehlung über die Anerkennung der IAS-Abschlüsse mit, dennoch bleibt abzuwarten, wie sich die SEC in Zukunft diesbezüglich verhalten wird. Kritik wurde auch am sog. Komitologieverfahren geäußert. Nach diesem Verfahren wird ausschließlich die Kommission über die Anwendung der IAS im Einzelnen entscheiden. Sie wird dabei von einem „Regelungsausschuss auf dem Gebiet der Rechnungslegung“ unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission inne hat. Der Kommission gebührt alleiniges Vorschlagsrecht. Eine Ablehnung des Kommissionsvorschlags ist nur durch 70% der Stimmen zu erreichen. Im Ergebnis kommt es damit zu einer Machtkonzentration bei der EU-Kommission, die kritisch zu betrachten ist, da die Mitgliedstaaten ihre Befugnisse weitgehend abgeben.

- IAS-Anwendung durch kapitalmarkt-orientierte Unternehmen
- Geeignete Sanktionsmechanismen
- Machtkonzentration bei der EU-Kommission?

Im zweiten Teil seines Referats widmete sich *Ernst* den Möglichkeiten der nationalen Umsetzung des Verordnungsentwurfs. Hier ergibt sich insbesondere die Frage, wie die Wahlrechte umgesetzt werden sollen. Für nicht kapitalmarktorientierte Konzerne scheint ein Wahlrecht für die IAS-Anwendung geeignet. In diesem Fall wird die weitere Entwicklung Aufschluss darüber geben, inwieweit es zu einer freiwilligen IAS-Bilanzierung kommt. Aufgrund der Verbindungen zur steuerlichen Bemessungsgrundlage muss die Frage nach dem Einzelabschluss auf IAS-Basis als problematischer gelten. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ist hier bereits eine Tendenz zur internationalen Rechnungslegung erkennbar. Dies zum einen hervorgerufen durch die verstärkte Inanspruchnahme des Kapitalmarkts, was die Erfüllung der Informationsinteressen der Kapitalmarktteilnehmer erfordert; zum anderen durch die Einbindung der Unternehmen in internationale Konzernstrukturen. Für den Einzelabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen scheint eine zwingende IAS-

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Rechnungslegung ausgeschlossen. Eine derartige Verpflichtung wäre mit einem zu hohen Aufwand und zu hohen Anforderungen für diese Unternehmen verbunden und kann daher als nicht zumutbar gelten.

Hinsichtlich der künftigen Besteuerungsgrundlagen sieht *Ernst* im Grundsatz zwei Möglichkeiten: Zum einen ist ein eigenständiges Steuerbilanzrecht denkbar, das völlig losgelöst vom Handelsrecht zu betrachten wäre. Gleichzeitig müsste das HGB stärker international ausgerichtet werden. Im Ergebnis bedeutet diese Variante die Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips. Ist es jedoch Ziel, an diesem festzuhalten, so ist zum anderen zu überlegen, auf einem international ausgerichteten Handelsrecht aufzubauen und dieses für Besteuerungszwecke auf das ESt-Recht überzuleiten.

- **Eigenständiges Steuerbilanzrecht sinnvoll?**
- **Abstimmung der Standardisierungsgremien**
- **Auswirkungen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes**

IV. Beitrag des DRSC e.V. zur Rechnungslegung in Deutschland

Frau *Liesel Knorr* (Generalsekretärin des DRSC) referierte über die Rolle des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) im Rahmen der deutschen Rechnungslegung. Hierzu skizzierte sie zunächst die Zwecke des DRSC. So ist es erstens dessen Aufgabe, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln. Zweitens dient es der Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften, wobei sich diese Beratungstätigkeit nicht allein auf die Konzernrechnungslegung beschränkt. Drittens vertritt das DRSC die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien. Das DRSC ist überdies einer derjenigen Standardsetter, mit dem das IASB eine formelle Verbindung unterhält. Ziel dieser sog. Liaison Standardsetter ist es, eine Abstimmung der Arbeitspläne aller Standardisierungsgremien zu erreichen, um Redundanzen und nationale Alleingänge zu vermeiden.

Im Folgenden stellte *Knorr* die Aufgaben der nationalen Standardsetter denen des internationalen Standardsetters gegenüber. Im Mittelpunkt der nationalen Rechnungslegungsgremien steht es, Regelungen zu nationalen Gegebenheiten auszuarbeiten, die andere Standardsetter nicht betreffen. Ebenso soll durch eine Harmonisierung des Arbeitsprogramms mit anderen Standardsettern ein kongruentes Vorgehen sichergestellt werden. Im Sinne einer Arbeitsteilung sind zudem Projekte des internationalen Arbeitsprogramms zu übernehmen. Darüber hinaus trägt das DRSC dafür Sorge, dass die Argumente des IASB in die nationalen Debatten einbezogen werden. Gleichfalls gilt es, Meinungen auf nationaler Ebene einzuholen und zusammenzutragen. Nicht zuletzt muss es den nationalen Gremien

auch darum gehen, zur Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation und Anwendung der gemeinsamen Standards beizutragen. Demgegenüber obliegt dem IASB die Entwicklung und laufende Überprüfung von internationalen Rechnungslegungsstandards zu allen bedeutenden Aspekten der finanziellen Berichterstattung. Neben der Übernahme von Projekten als führender Standardsetter gilt es, die Meinungsbildung zu gemeinsamen Fragestellungen voranzutreiben, wobei die Argumente der nationalen Standardsetter in die Debatte aufzunehmen sind.

V. Kritische Grenzen einer Anpassung der Besteuerung bei einer IAS-Rechnungslegung als Grundlage der Besteuerung

Frau Regierungsdirektorin *Ingetraut Meurer* (Referatsleiterin Bilanzsteuerrecht, BMF) widmete sich in ihrem Kurzreferat vorwiegend der Frage, welche Auswirkungen aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs.1 Satz 1 EStG) auf die Besteuerung zu erwarten sind, wenn der nationale Gesetzgeber auch den Einzelabschluss für die Anwendung der IAS öffnet. Grundsätzlich sei in diesen Fällen zu differenzieren, ob die IAS an die Stelle der bisherigen GoB treten oder als Rechnungslegungsinstrument neben den geltenden GoB angewandt werden können.

Meurer trug zunächst einige verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Besteuerung auf IAS-Basis vor. So sei es bspw. kritisch zu sehen, dass bei der Erarbeitung der IAS zu keinem Zeitpunkt gesetzgebende Körperschaften beteiligt sind. Auch sei zu bezweifeln, ob die IAS als eine Rechtsgrundlage für die Besteuerung ausreichen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein belastendes Gesetz entspricht. Problematisch ist hierbei, dass die Kommission die erstmalige Erarbeitung oder Änderung eines Standards lediglich billigen und anschließend für anwendbar erklären kann. Eine parlamentarische Entscheidung über einen neu geschaffenen oder geänderten Standard wird es jedoch nach der vorgesehenen Verfahrensweise nicht geben. Würden die IAS in das Besteuerungsverfahren Eingang finden, wäre zudem eine „de-facto-Harmonisierung“ hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Ertragsbesteuerung vollzogen, wodurch der inländische Gesetzgeber in der Gestaltung des nationalen Haushalts beeinträchtigt wird. Letztlich würde sich der inländische Staat im Hinblick auf seine Haushaltseinnahmen in die Abhängigkeit privater Gremien begeben.

Ein weiteres Problem bildet der subjektive Anwendungsbereich der IAS im Besteuerungsverfahren. Blieben die IAS nur für den Einzelabschluss der Kapitalgesellschaft anwendbar, so hätte dies zur Folge, dass die Abschlüsse inländischer Kapitalgesellschaften nach anderen Regeln aufzustellen wären als die Abschlüsse der Personenunternehmen, mit den entsprechenden steuerrechtlichen Folgen bei einer Fortgeltung des Maßgeblichkeitsgrund-

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

satzes. Im Folgenden zeigte *Meurer* Problembereiche einer steuerrechtlichen Gewinnermittlung nach IAS auf. So führte sie bspw. dazu, dass es fraglich sei, ob ein nach IAS ermittelter Gewinn einen periodengerechten Gewinn darstellt. Aufgrund der zukunftsorientierten Informationsfunktion der IAS steht vielmehr der erzielbare und weniger der tatsächlich erzielte Gewinn im Vordergrund. Ein möglicher Gewinn kann aber nicht als Grundlage der Besteuerung dienen, denn die Leistungsfähigkeit des Stpfl. wird durch diese Gewinngröße im Veranlagungszeitraum nicht erhöht.

Insgesamt gelangte *Meurer* zu dem Ergebnis, dass am Grundsatz der Maßgeblichkeit dann nicht mehr festgehalten werden kann, wenn die Option im Entwurf der EU-Verordnung dadurch ausgefüllt wird, dass die IAS im Einzelabschluss die GoB ersetzen. Ein eigenständiges Steuerbilanzrecht wäre nach ihrer Ansicht indes so stark durch die GoB geprägt, dass geprüft werden müsste, ob aus diesen steuerlichen Erwägungen an den bisherigen GoB festzuhalten ist und eine IAS-Bilanzierung als Wahlrecht zuzulassen wäre.

VI. Wesentliche Unterschiede der IAS-Bilanzierung zum HGB

Im Kurzreferat von *Prof. Dr. Volker H. Peemöller* (Lehrstuhl für Prüfungswesen, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) standen die wesentlichen Unterschiede zwischen einer IAS- und einer HGB-Bilanzierung im Mittelpunkt. Hierzu verglich er zunächst die Zielgruppen und die allgemeine Zielsetzung der Rechnungslegung. Während das HGB keine singuläre Anspruchsgruppe in den Mittelpunkt stellt, im Zweifel jedoch Gläubigerschutzinteressen höher gewichtet, sind die IAS primär auf die Informationsbedürfnisse der Investoren ausgerichtet. Vorrangiges Ziel der IAS ist somit eine entscheidungsorientierte Berichterstattung (*decision usefulness*).

Der Vergleich wesentlicher Grundsätze der Rechnungslegung offenbart insbesondere Unterschiede im Hinblick auf die periodengerechte Erfolgsermittlung und das Vorsichtsprinzip. Die IAS ermöglichen den Ausweis realisierbarer Erfolge, während das Handelsrecht auf die tatsächliche Realisation abstellt. Dem im HGB dominierenden Vorsichtsprinzip kommt nach IAS hingegen eine wesentlich geringere Bedeutung zu. Hier dient es in erster Linie zur Einschränkung von Ermessensentscheidungen. Im Hinblick auf die Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage ist nach IAS dem Accrual Principle jedoch eine wesentlich wichtigere Rolle beizumessen. Im Anschluss zeigte *Peemöller* Unterschiede zwischen HGB und IAS anhand ausgewählter Bilanzierungssachverhalte auf². Hinterfragt wurden dabei jeweils auch die Auswirkungen auf Eigenkapital und Jahreserfolg bei einer Bilanzierung nach IAS im Vergleich zum HGB. Die Bilanzierungsfähigkeit selbsterstellter Vermögenswerte des Anlagevermögens, die Bewertung von Wertpapieren zum Fair Value, die Möglichkeit

zur Neubewertung des Sachanlagevermögens, die Behandlung langfristiger Fertigungsaufträge nach der Percentage-of-Completion-Methode sowie die Berücksichtigung langfristiger Trendannahmen im Hinblick auf Lohn- und Rentensteigerungen und die Berücksichtigung von Kapitalmarktzinssätzen bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen wurden hierzu exemplarisch aus den IAS-Rechnungslegungsvorschriften herausgegriffen.

Zusammenfassend hielt *Peemöller* fest, dass das Prinzip der Fair Presentation bei den IAS im Vordergrund steht. Dies drückt sich insbesondere in einem realistischeren Gewinnausweis, in der Offenlegung stiller Reserven und in der vollständigen und realistischeren Erfassung der Risiken aus. Zudem sind die IAS weniger von fiskalischen Bilanzierungsvorschriften geprägt und die Möglichkeiten zur Bilanzpolitik sind durch weniger Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte deutlich eingeschränkt. In der Tendenz lässt eine IAS-Bilanzierung im Vergleich zum HGB ein höheres Eigenkapital und höhere handelsrechtliche Jahresergebnisse erwarten.

- Gläubigerschutzinteressen versus Informationsbedürfnisse
- Unterschiede zwischen HGB und IAS
- Steuerbelastung bei Übergang auf IAS

VII. IAS, Maßgeblichkeitsprinzip und Besteuerung

Dr. Christoph Spengel (Lehrstuhl für Treuhandwesen und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II, Universität Mannheim) referierte über die Konsequenzen einer IAS-Bilanzierung für die Steuerbelastung deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich. Ausgangspunkt seiner Betrachtung war ein im Jahr 1998 erstelltes Gutachten im Auftrag des BMF über die Konsequenzen im Hinblick auf die Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften bei einem Übergang der steuerlichen Gewinnermittlung auf Basis der IAS. Im Wesentlichen konnte dabei festgestellt werden, dass sich die steuerliche Belastung bei Maßgeblichkeit der IAS für die steuerliche Gewinnermittlung erhöht. Eine einseitige nationale Umstellung auf IAS verschlechtert somit die steuerliche Wettbewerbssituation der deutschen Unternehmen. Im Falle eines einheitlichen Übergangs auf eine IAS-basierte Besteuerung verschlechtert sich die Situation aus deutscher Sicht zwar nicht generell, jedoch gegenüber einem Teil der Vergleichsländer.

Im Folgenden griff *Spengel* die zentralen Fragestellungen des Gutachtens auf, um für den Rechtsstand 1.1.2001 die Belastungswirkungen einer Übernahme der IAS für die steuerliche Gewinnermittlung zu quantifizieren. Die

² Vgl. dazu auch *Krawitz*, *StuB* 2001 S.629 ff. und 733 ff.

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

gravierenden steuerlichen Änderungen in den vergangenen drei Jahren machen es erforderlich, zu überprüfen, ob die 1998 aufgestellten Thesen weiterhin Gültigkeit besitzen oder ggf. zu modifizieren sind. Die durchgeführte Veranlagungssimulation erbrachte folgende Ergebnisse: Bei einer

- **Verminderung der effektiven Steuerbelastung**
- **Enormer Fortbildungsbedarf**
- **Kooperations- und Konzentrationstendenzen**

uneingeschränkten Maßgeblichkeit der IAS für die steuerliche Gewinnermittlung würde sich die effektive Steuerbelastung deutscher Unternehmen im Gegensatz zur Situation im Jahr 1998 von kleineren Ausnahmen abgesehen vermindern. Das bedeutet, dass sich die steuerliche Wettbewerbssituation bei einer einseitigen Umstellung der steuerlichen Gewinnermittlung auf IAS im internationalen Vergleich verbessern würde. Unter-

stellt man einen international einheitlichen Übergang zur Besteuerung auf IAS-Basis (z.B. innerhalb der EU), ließe sich die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen noch weiter verbessern. Für eine nachhaltige Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen bei angeglichenen Gewinnermittlungsvorschriften wären jedoch weitere Absenkungen/Angleichungen der weiterhin hohen tariflichen Steuersätze erforderlich.

VIII. Die europäische Rechnungslegung – eine Herausforderung für den Berufsstand

Den Abschluss der Kurzreferate bildete der Vortrag von Herrn *Manfred Dehler* (Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg), der insbesondere die Auswirkungen der Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung auf den Berufsstand der Steuerberater in den Mittelpunkt stellte. Herausforderungen der derzeitigen Entwicklungen für den steuerberatenden Beruf sieht *Dehler* im Wesentlichen hin-

sichtlich der folgenden drei Bereiche: Fortbildung, Erarbeitung grundsätzlicher Positionen sowie berufspolitische Überlegungen. In Bezug auf die Fortbildung stellte *Dehler* zum einen fest, dass die Steuerberater sich vermehrt mit Fragestellungen der internationalen Rechnungslegung auseinander zu setzen haben. Von Seiten der Steuerberaterkammer müssen hierfür auch verstärkt Seminarangebote unterbreitet werden, um den Mitgliedern des Berufsstandes die Möglichkeit zu geben, sich entsprechend fortzubilden.

Insgesamt hält *Dehler* die pauschale Übernahme der IAS über die Maßgeblichkeit in die Steuerbilanz für nicht sachgerecht. Dies u.a. aufgrund grundsätzlicher Überlegungen hinsichtlich des Entstehungsprozesses der IAS, der die Frage nach der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung aufwirft. Zudem dienen die IAS in der Hauptsache der Information und dem Schutz des Investors. Eine Steuerbemessungsfunktion ist den IAS fremd. Aus der Zielsetzung der IAS abgeleitete Gewinnermittlungsregeln sind damit ggf. nicht mit dem Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die genannten Probleme führen zur Überlegung, ob sich der Berufsstand den Forderungen nach einer eigenständigen Steuerbilanz anschließen sollte. In diesem Fall könnte nach Ansicht *Dehlers* unter weitgehender Übernahme des bisherigen Rechts ein eigenständiges Steuerbilanzrecht kodifiziert werden. Präferiert man diese Lösung, so besteht für den Gesetzgeber jedoch kein Grund mehr, für den Einzelabschluss ein Wahlrecht zur Aufstellung nach HGB oder IAS zu gewähren. Dies würde nur zu einer Zersplitterung der handelsrechtlichen Rechnungslegung führen.

In seinen abschließenden berufspolitischen Überlegungen forderte *Dehler* die Einbindung des Berufsstandes in den Meinungsbildungsprozess ein, wies aber gleichzeitig auf den dringenden Fortbildungsbedarf in Bezug auf die internationale Rechnungslegung hin. Auch muss sich der Berufsstand auf verstärkte Kooperations- und Konzentrationstendenzen einstellen. Über eine Reform der Nachwuchsausbildung muss nachgedacht werden, um die Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes zu gewährleisten.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.7. Ringvorlesung „Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform“ im Wintersemester 2001/2002

In dieser Ringvorlesung wurden die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform aus unterschiedlicher Sicht vorgestellt. Die Referenten kamen aus der Finanzverwaltung, vom Bundesfinanzhof, von Unternehmen sowie aus der Steuerberatung. Ergänzend wurde von Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof die Grundidee des Karlsruher Entwurfs vorgestellt.

<u>DATUM:</u>	<u>REFERENTEN:</u>	<u>VORTRAGSTHEMA:</u>
08.11.2001	Dr. Ingo van Lishaut Referent im Finanzministerium des Landes Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf	Übertragung von Wirtschaftsgütern bei Mit- unternehmergemeinschaften
15.11.2001	Prof. Dr. Franz Wassermeyer Vorsitzender Richter am Bun- desfinanzhof, München	Auswirkung der Unternehmenssteuerreform auf das deutsche internationale Steuerrecht
22.11.2001	Dr. Andreas Schumacher, StB Partner, Flick Gocke Schaum- burg, Bonn	Auswirkungen der Unternehmenssteuerre- form auf die Konzernbesteuerung
06.12.2001	Eugen Bogenschütz, WP/StB Partner, Haarman, Hemmelrath & Partner, Frankfurt/London	Einfluss der Unternehmenssteuerreform auf Mergers & Acquisitions
13.12.2001	Klaus Anthonj Leiter der Steuerabteilung der HypoVereinsbank AG, Mün- chen	Fortentwicklung des Unternehmenssteuer- rechts aus Sicht einer international tätigen Großbank
10.01.2002	Dr. Rolf Müller, RA/WP/StB Ernst & Young, Nürnberg	Das deutsche Außensteuerrecht im Auf- oder Umbruch? – Praxisüberlegungen zur Reform des AStG
29.01.2002	Prof. Dr. Paul Kirchhof Ruprecht-Karls-Universität Hei- delberg	Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkom- mensteuergesetzes aus Sicht der Unterneh- men

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.8. Informationsveranstaltung „Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – Zwei attraktive Berufe mit Zukunft“ am 21.06.2002

Zielsetzung des Seminars „Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – Zwei attraktive Berufe mit Zukunft“ war es, Studierenden und potenziellen Studierenden (insbes. Abiturienten) die Attraktivität dieser beiden Berufe vorzustellen. Auf diese Weise sollten möglichst viele motiviert werden, sich im Rahmen ihres Studiums für eine entsprechende Schwerpunktbildung zu entscheiden.

Vertreter waren Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Vertreter von Big-Four-Unternehmen und von mittelständischen Kanzleien sowie des größten EDV-Dienstleistungsunternehmens für steuerberatende und prüfende Berufe.

REFERENTEN:

Prof. Dr. Wolfram Scheffler

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Erwin Rödle, StB/vBP/Rb

Rödle, Kempf & Kollegen, Würzburg

Dr. Lothar Kugler

Munkert, Kugler & Partner, Nürnberg

Michael Kozikowski, WP/StB

Bayerische Treuhandsgesellschaft, Nürnberg

Dr. Rolf Müller, WP/StB/RA

Ernst & Young, Nürnberg

Dr. Horst Schaffer, WP/StB

Schaffer & Partner, Nürnberg

Dr. Bernd Rödl, WP/StB/RA

Rödl & Partner GbR, Nürnberg

Dieter Kempf

Vorsitzender des Vorstands der DATEV eG,
Lehrbeauftragter an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

VORTRAGSTHEMA:

Das Angebot an der WiSo: Studienbereich „Steuern und Prüfung“ und die Nürnberger Steuergespräche

Der Zugang zum Beruf des Steuerberaters

Der Zugang zum Beruf des Wirtschaftsprüfers

Entwicklung des Berufs des Wirtschaftsprüfers aus Sicht eines international tätigen Beratungsunternehmens

Entwicklung des Berufs des Steuerberaters aus Sicht eines international tätigen Beratungsunternehmens

Der Steuerberater als Partner des Mittelstands

Der Wirtschaftsprüfer als Partner des Mittelstands

Die DATEV als Partner des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

VERANSTALTUNGEN DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

1.9. Ringvorlesung „Mergers & Acquisitions“ im Wintersemester 2002/2003

In dieser Ringvorlesung wurden die sich bei Kauf und Verkauf eines Unternehmens auftretenden Fragen zur Unternehmensbewertung und zur Besteuerung durch drei renommierte Referenten diskutiert.

Die Vortragsreihe wurde ergänzt durch eine studentische Exkursion nach München mit Besuchen bei Ernst & Young, PwC, KPMG und Siemens sowie einen Workshop bei Diehl (Nürnberg).

<u>DATUM:</u>	<u>REFERENTEN:</u>	<u>VORTRAGSTHEMA:</u>
07.11.2002	Martin Scholich, M.B.A./WP/StB Mitglied des Vorstandes PwC Deutsche Revision AG, Frankfurt a. M.	Zukunft der Unternehmensbewertung
14.11.2002	Prof. Dr. Michael Schaden, RA/StB/ LL.M., Internat. Taxation NYU/Att. at Law, New York/Gastprof. FH Pforzheim Ernst & Young, Stuttgart	Steuerliche Strukturierung des Unternehmenskaufs
21.11.2002	Christine Kreidl, WP/StB Partnerin, Regionalleiterin M&A Tax Region Süd, KPMG, München,	Praktische Aspekte der Besteuerung des Unternehmenskaufs

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

2. Förderpreis der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“

Zielsetzung des bundesweit ausgeschriebenen Förderpreises der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ ist die Anregung wissenschaftlicher Arbeiten (Habilitationen, Dissertationen), die Aspekte der Steuerberatung und Informationsverarbeitung miteinander verknüpfen. Hierzu gehören beispielsweise Arbeiten zur Steuergestaltungsberatung, zur betriebswirtschaftlichen Beratung durch die steuerberatenden Berufe, zu berufspolitischen Problemen, zum Rechnungswesen und Controlling, zu Softwarelösungen für steuerberatende Berufe, zu betriebswirtschaftlichen und EDV-technischen Aspekten des Kanzleimanagements oder zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken durch die steuerberatenden Berufe, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit. Die Habilitation bzw. Dissertation soll einen Anwendungsbezug aufweisen.

Der Preis beträgt 1.500 € und wird von der DATEV eG zur Verfügung gestellt. In jedem Jahr werden bis zu vier Arbeiten ausgezeichnet. Über die Preisvergabe entscheidet ein wissenschaftlicher Beirat, in dem Prof. Dr. Bodendorf, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Mertens, Prof. Dr. Peemöller, Prof. Dr. Reiß und Prof. Dr. Scheffler (alle Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) vertreten sind.

Bewerbungen sind jederzeit möglich und sind vom Betreuer der Habilitation oder Dissertation einzureichen bei: DATEV eG, z. Hd. Herrn Dipl.-Volkswirt Alfred Mertens, Stichwort: Nürnberger Steuergespräche e.V., Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg.

Weitere Informationen unter: www.nuernberger-steuergespraech.de/foerderpreis.htm

Nachfolgend wird ein Überblick über die bisherigen Preisträger des Förderpreises der „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ gegeben.

PREISTRÄGER 2000

Dr. Reimar Pinkernell, LL.M. Universität zu Köln	Einkünftezurechnung bei Personengesellschaften (Dissertation)
PD Dr. Gerhard Satzger Universität Augsburg	Kapitalintensive Leistungen im globalen Wettbewerb, eine finanzwirtschaftliche und steuerliche Analyse zur Gestaltung internationaler Leistungsangebote (Habilitation)
Dr. Andrea Weierich Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Branchensoftware für kleinere Unternehmen – Ein Beitrag zur standardisierten Integration betriebswirtschaftlicher Komponenten (Dissertation)

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Herr Dr. Reimar Pinkernell, LL.M. (Universität zu Köln) erhält den Förderpreis der Nürnberger Steuergespräche e.V. für seine Dissertation "Einkünftezurechnung bei Personengesellschaften". Die Dissertation wurde von Herrn Prof. Dr. Joachim Lang betreut. Die Besteuerung von Personengesellschaften steht im Spannungsfeld zwischen der zivilrechtlich weitgehend verselbständigten "Handlungs- und Wirkungseinheit" Personengesellschaft und der persönlichen Einkommensteuerpflicht der einzelnen Gesellschafter. Herr Dr. Pinkernell sucht die Lösung darin, dass er seinen dogmatischen Bezugspunkt in der Steuersubjekteigenschaft der Gesellschafter sucht. Dies bedeutet, dass eine Personengesellschaft steuerrechtlich nicht verselbständigt sein kann, vielmehr sind die Einkünfte den Gesellschaftern als eigene Einkünfte zuzurechnen. Für die Ermittlung der Einkünfte der Gesellschafter kommt der Personengesellschaft nur eine interimistische Rolle zu. Herr Dr. Pinkernell hat seinen methodischen Ausgangspunkt nicht nur formuliert, sondern auf konkrete Einzelfälle angewendet. Das Konzept des Transparenzprinzips wird von Herrn Dr. Pinkernell klar und didaktisch hervorragend vermittelt. Die langjährige Beschäftigung mit dem internationalen Steuerrecht (insbesondere den US-amerikanischen partnerships) haben die Dissertation wissenschaftlich befruchtet. Der Zweitgutachter, Prof. Dr. Klaus Tipke, beurteilte die Arbeit von Herrn Dr. Pinkernell als eine der besten juristischen Dissertationen, die er je gelesen hat.

Herr PD Dr. Gerhard Satzger (Universität Augsburg) erhält den Förderpreis der Nürnberger Steuergespräche e.V. für seine Habilitationsschrift "Kapitalintensive Leistungen im globalen Wettbewerb, eine finanzwirtschaftliche und steuerliche Analyse zur Gestaltung internationaler Leistungsangebote". Die Habilitation wurde von Herrn Prof. Dr. Hans Ulrich Buhl betreut. Die Arbeit von Herrn PD Dr. Satzger geht von den Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologie aus, die zu einer zunehmenden Gestaltung grenzüberschreitender Wertschöpfungsnetzwerke führen. In diesem Zusammenhang ist auch die Nutzung von steuerlichen Rahmenbedingungen von erheblicher Bedeutung. Der methodische Ansatz der Habilitationsschrift von Herrn PD Dr. Satzger zeichnet sich durch drei Komponenten aus. (1) Im Gegensatz zu zahlreichen kasuistischen Arbeiten werden die für grenzüberschreitende Transaktionen relevanten steuerlichen Regelungen in systematischer Form erfaßt. (2) Durch einen Koalitionsansatz werden die steuerlichen Bedingungen der beiden Vertragspartner gemeinsam betrachtet. (3) Die quantitative Betrachtung erlaubt es, die Ergebnisse unmittelbar praktisch zu verwerten. Insgesamt betrachtet, handelt es sich bei der Habilitationsschrift von Herrn PD Dr. Satzger um eine fundierte, qualitativ hochwertige Arbeit mit einer übergreifenden Thematik, deren Ergebnisse zu einer Bereicherung des dem Steuerberater zur Verfügung stehenden EDV-Instrumentariums führen sollte.

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Frau Dr. Andrea Weierich, geb. Engelhardt (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) erhält den Förderpreis der Nürnberger Steuergespräche e.V. für ihre Dissertation "Branchensoftware für kleinere Unternehmen - Ein Beitrag zur standardisierten Integration betriebswirtschaftlicher Komponenten". Die Dissertation wurde von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Mertens betreut. Frau Dr. Weierich stellt in ihrer Dissertation unter dem Begriff "Branchensoftware" einen Vorschlag vor, wie die Vorteile von kostengünstiger Standardsoftware und von speziell für das jeweilige Unternehmen entwickelter Software (Individualsoftware) miteinander kombiniert werden können. Bei den Analysen stehen zum einen die unternehmerischen Interessen der Hersteller und zum anderen mittelständische Unternehmen im Mittelpunkt. Frau Dr. Weierich hat mit großer Kreativität einen neuen Lösungsvorschlag unterbreitet und diesen in praktisch anwendbarer Form umgesetzt. Die Dissertation gehört zu den wenigen Beispielen, bei denen etwas Spezifisches für Kleinbetriebe geschaffen wurde. Zusätzlich gelang es Frau Dr. Weierich sehr interessante Bezüge zu einer neuen Institut Lehre der Softwarebranche herzustellen. Auch international ist die Dissertation bereits gewürdigt worden. Frau Dr. Weierich erhielt den "Best Award" auf der 8. Australischen Konferenz für Informationssysteme. Die Dissertation ist im Rahmen eines Forschungsprojekts der DATEV eG entstanden. Die Dissertation von Frau Dr. Weierich ist nach Ansicht des wissenschaftlichen Beirats der Nürnberger Steuergespräche e.V. als ein äußerst gelungenes Beispiel für eine erfolgreiche Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft anzusehen. Die Arbeiten sind in der wissenschaftlichen Schriftenreihe "Steuerberatung und Informationsverarbeitung" erschienen. Diese Schriftenreihe wird von den Nürnberger Steuergespräche e.V. herausgegeben. Sie wird über die DATEV eG, edition Steuern & Recht, 90329 Nürnberg vertrieben.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

PREISTRÄGER 2001

Dr. Hagen Kobor Universität Augsburg	Die Auslegung im Erbschaftsteuerrecht (Dissertation)
Dr. Claudia Kusch Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Unternehmensnachfolge unter Berücksichtigung von Renten- und Ausgleichszahlungen (Dissertation)
Dr. Rainer Niemann Eberhard Karls Universität Tübingen	Neutrale Steuersysteme unter Unsicherheit (Dissertation)
Dr. Rainer Zielke Georg-August-Universität Göttingen	Steuerlicher Rechtsformvergleich als dynamische Investitionsrechnung (Dissertation)

Herr Dr. Hagen Kobor erhält den Förderpreis der Nürnberger Steuergespräche e.V. für seine Dissertation "Die Auslegung im Erbschaftsteuerrecht". Herr Dr. Kobor verwirft in seiner Dissertation die traditionelle Ansicht, dass das Zivilrecht (strikt) für das Erbschaftsteuerrecht maßgeblich ist. Er arbeitet anhand von ausgewählten, praxisrelevanten Sachverhaltsgestaltungen heraus, in welchem Umfang ergänzend zum Zivilrecht wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten sind.

Frau Dr. Claudia Kusch stellt in ihrer Dissertation "Unternehmensnachfolge unter Berücksichtigung von Renten- und Ausgleichszahlungen" ein Entscheidungsmodell vor, mit dessen Hilfe die Unternehmensnachfolge geplant werden kann. Auf der Grundlage eines von ihr entwickelten EDV-Programms werden generalisierende Aussagen zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Möglichkeiten zur Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation vorgestellt.

Die Dissertation "Neutrale Steuersysteme unter Unsicherheit" von Herrn Dr. Rainer Niemann zeigt mit Hilfe der Finanzierungstheorie entwickelten Theorie der Realoptionen, wie unter der realistischen Annahme der Ungewissheit die Besteuerung auf Investitionsentscheidungen wirken. Die Arbeit von Herrn Dr. Niemann verdeutlicht eindrucksvoll, dass sich die Steuerwirkungen nicht so einfach beschreiben lassen, wie es in der allgemeinen wirtschaftspolitischen Diskussion unterstellt wird.

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Herr Dr. Rainer Zielke quantifiziert in seiner Dissertation "Steuerlicher Rechtsformvergleich als dynamische Investitionsrechnung" auf der Grundlage von mehrperiodischen Finanzplänen die finanziellen Folgen der Rechtsformwahl. Mit Hilfe der von ihm entwickelten Software lassen sich für die wichtigsten Rechtsformen die laufende Geschäftstätigkeit, grenzüberschreitende Sachverhalte sowie der Generationenwechsel analysieren.

PREISTRÄGER 2002

Dr. Holger Kahle Universität Mannheim	Internationale Rechnungslegung und deren Auswirkungen auf Handels- und Steuerbilanz (Habilitation)
Dr. Kai Reusch Universität Siegen	Das Bilanzsteuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (Dissertation)
Dr. Christoph Watrin Universität zu Köln	Internationale Rechnungslegung und Regelungstheorie (Habilitation)
Dr. Hans Robert Weggenmann Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	Einordnungskonflikte bei Personengesellschaften im Recht der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen unter besonderer Berücksichtigung des OECD-Partnership-Reports (Dissertation)

Herr PD Dr. Kahle analysiert in seiner Habilitationsschrift, inwieweit die IAS oder die US-GAAP die Aufgaben von Jahresabschlüssen erfüllen. Auf der Grundlage von ökonomischen Grundsätzen untersucht Herr PD Dr. Kahle die zwischen der Informationsfunktion, der Steuerung von Unternehmen mit bilanziellen Kennzahlen, den Wirkungen von bilanziellen Ausschüttungssperren (sprich Gläubigerschutz) und den aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips ausgelösten Steuerwirkungen bestehenden Zusammenhänge. Bei den Analysen sind nicht nur die umfangreichen Regeln der Rechnungslegung zu beachten, sondern auch das jeweilige rechtliche und wirtschaftliche Umfeld. Herr PD Dr. Kahle verdeutlicht, dass die verschiedenen Funktionen so eng miteinander verknüpft sind, dass bei den Veränderungen in einem Bereich immer die Folgewirkungen in den anderen Bereichen mit beachtet werden müssen. Aufgrund ihrer überzeugenden Auseinandersetzung mit dem Für und Wider eines Paradigmawechsels leistet die Habilitationsschrift einen theoretisch fundierten und praktisch überaus bedeutsamen Beitrag zur Debatte um die Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland und in der Europäischen Union.

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

Herr Dr. Reusch stellt in seiner Dissertation das Bilanzsteuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika umfassend dar und vergleicht die amerikanischen Vorschriften mit den im deutschen Bilanzsteuerrecht geltenden Regelungen. Neben dem konzeptionellen Rahmen werden die allgemeinen steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsnormen sowie die wichtigsten Einzelpositionen der Steuerbilanz beschrieben, analysiert und mit den entsprechenden deutschen Regelungen verglichen. Die Dissertation von Herrn Dr. Reusch stellt eine systematische, umfassende und sorgfältige Beschreibung und Analyse der Gewinnermittlung nach US-amerikanischem Steuerrecht dar. Hierauf aufbauend untersucht Herr Dr. Reusch, inwieweit die in den USA geltenden Normen in das deutsche Steuerbilanzrecht übernommen werden können. Die Kernaussagen der Dissertation von Herrn Dr. Reusch sind, dass es sich nicht empfiehlt, die im US-amerikanischen Bilanzsteuerrecht verfolgte Konzeption zu übernehmen. Auch die Mehrzahl der vom deutschen Steuerrecht abweichenden Einzelregelungen bilden kein Vorbild für die deutsche Gewinnermittlung. Aufgrund ihrer herausragenden Qualität wurde die Dissertation von Herrn Dr. Reusch von beiden Gutachtern mit „summa cum laude“ bewertet.

Herr PD Dr. Christoph Watrin untersucht den Wettbewerb zwischen HGB, IAS und US-GAAP nicht durch einen Vergleich der Vor- und Nachteile der einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsnormen. Herr PD Dr. Christoph Watrin analysiert vielmehr in seiner Habilitation, ob und inwieweit der Staat den Unternehmen die Verpflichtung zur Rechnungslegung vorschreiben muss bzw. in welchem Umfang der Staat die Ausgestaltung der Rechnungslegung den Marktkräften überlassen kann. Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: (1) Die grundsätzliche Verpflichtung zur Aufstellung und Publizierung eines Einzel- und Konzernabschlusses muss gesetzlich geregelt werden, da eine private Absicherung des Versprechens zur Offenlegung der Rechnungslegung nicht durchsetzbar ist. (2) Die konkrete Ausgestaltung der Regeln zur Information über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage muss demgegenüber nicht durch den Staat reglementiert werden. Die Rechnungslegungsstandards können sich vielmehr im Wettbewerb verschiedener Systeme entwickeln. (3) Im Hinblick auf die Ausschüttungsbemessungsfunktion kommt Herr PD Dr. Christoph Watrin zum Schluss, dass eine Beibehaltung der Kapitalerhaltungsregeln für den handelsrechtlichen Einzelabschluss zu empfehlen ist, weil ansonsten bei haftungsbeschränkten Rechtsformen eine Auslagerung von unternehmerischen Risiken auf Dritte möglich wäre. Allerdings sind Verzerrungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch steuerliche Regelungen zu vermeiden. Diese Aussage führt zur Anregung, das Maßgeblichkeitsprinzip aufzugeben. Die Habilitation von Herrn PD Dr. Christoph Watrin beinhaltet eine umfassende Analyse des Bilanzrechts aus

FÖRDERPREIS DER „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

mikroökonomischer Sicht. Sie zeigt die Grenzen für die Notwendigkeit einer staatlichen Regulierung im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung auf.

Herr Dr. Weggenmann untersucht in seiner Dissertation die sich aus Einordnungskonflikten ergebenden Probleme von grenzüberschreitend tätigen Personengesellschaften. Dabei verbindet er die beiden Komplexe „Abkommensberechtigung von Personengesellschaften“ sowie „Besteuerung der Gewinnanteile der Gesellschafter sowie der Sondervergütungen aus schuldrechtlichen Leistungsbeziehungen zwischen der Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern“. Bei der Frage, ob die Personengesellschaft oder der Gesellschafter abkommensberechtigt ist, differenziert Herr Dr. Weggenmann danach, ob die beiden Staaten die Personengesellschaft in übereinstimmender Weise (transparent oder intransparent) besteuern oder ob von den beteiligten Staaten eine abweichende Einordnung vorgenommen wird. Er geht auch ausführlich auf die schwierige und komplexe Frage von Drittstaatenkonstellationen ein. Aufbauend auf diesen Analysen geht Herr Dr. Weggenmann darauf ein, wie sich diese Grundsatzentscheidung im Hinblick auf die Gewinnanteile sowie die Sondervergütungen auf in der Praxis typischerweise auftretende Fallkonstellationen auswirkt. Der praktische Anwendungsbezug der Dissertation von Herrn Dr. Weggenmann wird noch dadurch erhöht, dass er das österreichische und US-amerikanische Steuerrecht umfassend einarbeitet. Er verdeutlicht, wie systematische steuerrechtliche Analysen für die Praxis nutzbar gemacht werden können. Wer sich mit Fragen der Besteuerung von Personengesellschaften im internationalen Bereich beschäftigt, wird an der Dissertation von Herrn Dr. Weggenmann nicht vorbeikommen.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

3. Ergänzende Informationen

3.1. Informationen zu den Lehrstühlen für Prüfungswesen, Steuerrecht und Steuerlehre



PROF. DR. VOLKER H. PEEMÖLLER



1940	geboren in Hamburg
1960-1963	Kaufmännische Lehre in einem Industrieunternehmen in Hamburg
1963-1967	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg und Würzburg
1967-1977	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschaftsprüfung- und Beratungswesen mit Abteilung für Absatz-, Markt- und M...forschung der Universität Würzburg
1971	Promotion mit der Arbeit „Der Markt als Einflussfaktor der Unternehmensgröße“
1977	Habilitation mit der Arbeit „Management Auditing – Unternehmensführung und betriebliches Prüfungswesen“
1980	Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Würzburg
Seit 1989	Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg Lehrbeauftragter an der TU Dresden und der Universität Zittau

Weitere Informationen zum Lehrstuhl unter: www.pw.wiso.uni-erlangen.de

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

**PROF. DR. WOLFRAM REIß**

1943	geboren in Berlin
1962-1967	Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und zunächst Germanistik
1962/1963	Deutschlehrer am Hobart & William Smith College Geneva/N.Y.
1967	Erste juristische Staatsprüfung
1971-1977	Tätigkeit in der Finanzverwaltung
1975	Promotion zum Dr. iur. mit der Arbeit „Störung der Strafrechtspflege durch Berichterstattung in den Massenmedien“
1977-1989	Dozent und Professor (FH) an der Fachhochschule für Finanzen NRW
1986	Habilitation an der Universität Bonn mit der Arbeit „Besteuerungsverfahren und Strafverfahren – zugleich ein Beitrag zur Bedeutung des Grundsatzes nemo tenetur se ipsum prodere im Besteuerungsverfahren“
1986-1990	Vorlesungen, Seminare und Kolloquien als Privatdozent in Bonn zum Steuerstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht
1988-1989	Vertretung am Lehrstuhl Finanz- und Steuerrecht TH Darmstadt
1989-1990	Lehrauftrag Steuerstrafrecht an der Universität Münster
1991	Professor an der TH Darmstadt
Seit 1997	Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Steuerrecht an der WiSo

An der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird für die Diplomstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftspädagogik“, „Sozialwissenschaften“, „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ und „Internationale Volkswirtschaftslehre“ im Hauptstudium das Fach „Deutsches und Internationales Steuerrecht“ angeboten. Das Fach ist außerdem Teilbereich des Studienbereichs „Steuern und Prüfung“. Das Steuerrecht ist ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts mit wichtigen Bezügen zum Zivilrecht, Gesellschaftsrecht und Sozialrecht. Der Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht wird von Prof. Dr. Wolfram Reiß geleitet.

1. Ziel und Inhalt der Lehrveranstaltungen

Ziel der Ausbildung ist es, in den bedeutenden Bereichen Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, des Einkommensteuerrechts, der Umsatzsteuerrechts, des Körperschaftsteuerrechts, des Internationalen Steuerrechts einen umfassenden Einblick in steuerrechtliche Fragestellungen und Zusammenhänge zu erlangen, um über die für die berufliche Praxis erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen.

TÄTIGKEITSBERICHT 2002 „NÜRNBERGER STEUERGESPRÄCHE E.V.“

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Im **Kernbereich** der Veranstaltungen gelten als prüfungsrelevante Veranstaltungen nach dem CP-System mit einem Umfang von insgesamt 12 SWS:

- **Abgabenordnung (2 SWS)**

Die Vorlesung behandelt u.a. die Finanzverfassung des Grundgesetzes, die verfassungsrechtlichen Bezüge des materiellen und formellen Steuerrechts sowie das allgemeine Steuerschuldrecht und das Steuerverfahrensrecht.

CP-Prüfung: 2-stündige Klausur zusammen mit Umsatzsteuerrecht.

- **Umsatzsteuerrecht (2 SWS)**

In der Vorlesung werden die wichtigsten Teilbereiche der Umsatzsteuer behandelt. Besonderer Wert wird auf die internationalen Bezüge (Ausfuhr, Einfuhr) und die Bezüge zum Binnenmarkt gelegt.

CP-Prüfung: 2-stündige Klausur zusammen mit Abgabenordnung.

- **Einkommensteuerrecht (4 SWS)**

Die Vorlesung gibt einen kompletten Überblick über das Einkommensteuerrecht für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen. Behandelt werden neben den Einkunftsarten und den Einkunftsermittlungsarten vor allem die Einkunftsermittlung bei den Überschusseinkunftsarten, Sonderausgaben, und außergewöhnliche Belastungen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die Gewinnermittlung bei Einzelunternehmern und Mitunternehmerschaften sowie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.

CP-Prüfung: 2-stündige Klausur.

- **Körperschaftsteuerrecht (2 SWS)**

Die Vorlesung behandelt u.a. die Steuersubjekte der Körperschaftsteuer unter Hervorhebung der Kapitalgesellschaften, die Besonderheiten der Einkunfts- und Einkommensermittlung einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen und verdeckter Einlagen.

CP-Prüfung: ca. 15-minütige mündliche Prüfung.

- **Seminar (2 SWS)**

Neben diesen Vorlesungen muss im Kernbereich ein **Seminar** (2 SWS) abgelegt werden. Im Rahmen des Seminars ist eine ca. 15-seitige Seminararbeit zu verfassen, deren Inhalt in Form eines Kurzreferates vorgetragen werden soll. **Alternativ** kann das Seminar durch die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs ersetzt werden.

Im **Ergänzungsbereich** sind die wahlweise prüfungsrelevanten Veranstaltungen:

- **Grundzüge des internationalen Steuerrechts (2 SWS)**

Die Vorlesung vermittelt die Grundzüge des deutschen und internationalen Steuerrechts und verdeutlicht sie anhand von Fällen. Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen sowie das Außensteuerrecht werden in den tragenden Grundzügen dargestellt unter besonderer Berücksichtigung unternehmerischer Einkünfte.

CP-Prüfung: ca. 15-minütige mündliche Prüfung.

- **Kolloquium zur Unternehmensbesteuerung (2 SWS)**

Das Kolloquium findet jeweils im Sommersemester zu unterschiedlichen Themen im Bereich der Unternehmensbesteuerung statt. **Alternativ** kann das Kolloquium durch die erfolgreiche Teilnahme am Seminar (s. Kernbereich) ersetzt werden.

CP-Prüfung: Referat oder ca. 15-minütige mündliche Prüfung.

2. Sonstige Veranstaltungen

- **Steuerrechtliche Übungen / Klausurenkurs**

Im Rahmen dieser Übung soll anhand von Klausuren die Klausurtechnik erlernt und eingeübt werden. Teilnahme wird dringend empfohlen! - ÜBUNGSPLAN BEACHTEN -

- **Vorlesungsbegleitende Übungen**

Die Übungen dienen der Erarbeitung und Veranschaulichung des Stoffes aus den Kernvorlesungen und der Einübung der Methodik steuerrechtlichen Arbeitens. Sie werden im jeweiligen Semester zu den Vorlesungen Abgabenordnung, Umsatzsteuerrecht, Einkommensteuerrecht angeboten.

- **Exkursionen**

Neben weiteren Zusatzveranstaltungen wie Gastvorträgen werden regelmäßig Exkursionen zu Finanzgerichten und zu verschiedenen Firmen durchgeführt.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

3. Die Alternative: Steuern und Prüfung

Die Einzelheiten für Kern- und Ergänzungsbereich im Fach „Deutsches und Internationales Steuerrechts“ im Studienbereich „Steuern und Prüfung“ sind dem Leitfaden für den Studienbereich StuP zu entnehmen.

4. Diplomarbeiten

Es werden laufend Diplomarbeiten zu aktuellen Themen des Steuerrechtes aus der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung des BFH und/oder des EuGH angeboten.

Weitere Informationen enthält der Studienführer des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht.

Ausführliche und aktuelle Informationen lassen sich auch auf der Homepage des Lehrstuhls abrufen unter:
<http://www.steuerrecht.wiso.uni-erlangen.de>.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

**PROF. DR. WOLFRAM SCHEFFLER**

1956	geboren in Marbach am Neckar
1976-1981	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim
1981-1990	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Treuhandwesen und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II (Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Otto H. Jacobs), Universität Mannheim
1984	Promotion mit der Arbeit „Leasing im Vergleich zum (Kredit-)Kauf – Ein EDV-gestützter Wirtschaftlichkeitsvergleich“
1990	Habilitation mit der Arbeit „Die Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung – Ein Beispiel für den Einsatz von Entscheidungsunterstützungssystemen für betriebliche Entscheidungen“
1990-1991	Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln
1991-1995	Professor für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen an der Universität Osnabrück
Seit 1.10.1995	Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der WiSo

An der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind etwa 4.300 Studierende eingeschrieben. Für die Diplomstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftspädagogik“, „Sozialwissenschaften“, „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ und „Internationale Volkswirtschaftslehre“ wird im Hauptstudium das Fach „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ bzw. „Internationale Steuerlehre“ angeboten. Der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre, wird von *Prof. Dr. Wolfram Scheffler* geleitet.

1. Ziel und Inhalt der Lehrveranstaltungen

Ziel der Ausbildung ist es, unter Beachtung der vom Steuerrecht vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen den Einfluss der Bilanzierung und der Besteuerung auf unternehmerische Entscheidungen zu erkennen und Gestaltungsempfehlungen ableiten sowie begründen zu können. Die Studierenden des Faches „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ sollen die Fähigkeit erlangen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf praktisch relevante Fragestellungen eigenständig anzuwenden. Sie sollen während ihres Studiums einen Überblick über die Zusammenhänge des Faches gewinnen

und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erwerben.

Im *Grundstudium* unterteilt sich das Pflichtprogramm zu den Grundlagen der Steuerlehre in eine Vorlesung sowie mehrere parallel angebotene Übungen und Tutorien.

Im *Hauptstudium* wird im Rahmen der *Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre* die Funktionallehre „Unternehmensbesteuerung“ gelehrt. Der prüfungsrelevante Stoff wird in der Vorlesung und Übung „Unternehmensbesteuerung“ behandelt. Im Kernbereich werden die Vorlesung und die Übung „Unternehmensbesteuerung“ gemeinsam in einer zweistündigen Klausur geprüft (4 Kreditpunkte). Im Erweiterungsbereich wird die Vorlesung im Rahmen einer mündlichen Prüfung geprüft (2 Kreditpunkte).

Im *Hauptstudium* kann das Fach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre als *Spezielle Betriebswirtschaftslehre* oder als *Wahlpflichtfach* gewählt werden. Der Veranstaltungszyklus des Faches ist so aufgebaut, dass der prüfungsrelevante Stoff bei ordnungsgemäßem Studium in zwei bzw. vier Semestern studiert werden kann. Das Lehrangebot unterteilt sich in das (prüfungsrelevante) Standardprogramm sowie in (freiwillige) Zusatzveranstaltungen. Kern der Ausbildung bilden drei

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Veranstaltungen (Pflichtbereich), in denen das für die Berufstätigkeit sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre unverzichtbare Basiswissen vermittelt wird. Ihr Umfang beträgt insgesamt 10 SWS:

- Nationale Unternehmensbesteuerung I (Unternehmensbesteuerung und Rechtsform) (zweistündige Klausur, 4 Kreditpunkte)
- Nationale Unternehmensbesteuerung II (Steuerbilanz und Vermögensaufstellung) (zweistündige Klausur, 4 Kreditpunkte)
- Seminar zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (Hausarbeit, aktive Seminarteilnahme, 2 Kreditpunkte)

Durch den Wahlpflichtbereich und Ergänzungsbereich (2 bis 6 SWS) kann das Wissen aus dem Pflichtbereich vertieft werden. Entsprechend der Bedeutung der internationalen Geschäftstätigkeit, von verbundenen Unternehmen sowie von Unternehmensumstrukturierungen werden folgende Veranstaltungen angeboten:

- Internationale Unternehmensbesteuerung I (Unternehmensbesteuerung im internationalen Vergleich) (mdl. Prüfung, 2 Kreditpunkte)
- Internationale Unternehmensbesteuerung II (Besteuerung von deutschen Unternehmen mit Auslandssaktivitäten) (mdl. Prüfung, 2 Kreditpunkte)
- Nationale Unternehmensbesteuerung III (Konzerne, Mergers & Acquisitions) (mdl. Prüfung, 2 Kreditpunkte)
- Sonderveranstaltungen (z.B. Praxisseminar, Lektürekurs) (2 Kreditpunkte)

Neben dem Standardprogramm werden zahlreiche freiwillige Zusatzveranstaltungen angeboten. Die wichtigste Zusatzveranstaltung ist der Lehrauftrag „Betriebswirtschaftslehre des Steuerberatungsbetriebs“, den Herr Dipl.-Kfm. Dieter Kempf, Vorsitzender des Vorstands der DATEV e.G., übernommen hat.

Von den weiteren Zusatzveranstaltungen seien beispielhaft genannt:

- Gastvorträge
- Veranstaltungen der Nürnberger Steuergespräche
- Seminare in Zusammenarbeit mit anderen Lehrstühlen
- Praxisseminare und Exkursionen
- Workshops (z.B. EDV und Steuern)

2. Die Alternative: Steuern und Prüfung

Im Studienbereich „Steuern und Prüfung“ werden Forschung und Lehre der beiden eng miteinander verbundenen Bereiche „Besteuerung“ sowie „Prüfung und Unternehmensbewertung“ aufeinander abgestimmt. Kern dieses Studienbereichs bilden die Lehrstühle für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre, Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen sowie für Deutsches und Internationales Steuerrecht. Gegenüber der klassischen Fächereinteilung weist dieses Ausbildungskonzept nicht nur eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten auf, sondern führt auch zu einer Verstärkung der Interdisziplinarität der Ausbildung. Die Einzelheiten sind einem ausführlichen Leitfadens für den Studienbereich „Steuern und Prüfung“ zu entnehmen, der an den Sekretariaten der beteiligten Lehrstühle erhält

lich und im Internet unter <http://www.sb-stup.de> abrufbar ist.

3. Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt grundsätzlich sechs Monate. Der Umfang der Diplomarbeit sollte 60 Seiten nicht überschreiten. Ein Beginn ist jederzeit möglich. Das Thema wird unter Berücksichtigung der von den Studierenden geäußerten Präferenzen vom Lehrstuhlinhaber festgelegt. Die Themen können aus dem gesamten Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre entnommen werden, sofern diese von praktischem Interesse sind oder methodische Grundsatzfragen betreffen. Die Betreuung erfolgt durch den Lehrstuhlinhaber und eine Assistentin bzw. einen Assistenten.

4. Forschungsschwerpunkte

Bei den Forschungsvorhaben werden Probleme aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des Steuerrechts mit den speziellen Fragestellungen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre verknüpft. Im Mittelpunkt stehen EDV-gestützte Steuerwirkungsanalysen zum Einfluss der nationalen und internationalen Besteuerungsnormen auf betriebliche Entscheidungen. Die Forschungstätigkeiten lassen sich schwerpunktmäßig folgenden Bereichen zuordnen:

- Rechnungslegung und Besteuerung (Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Steuerbilanz und Vermögensaufstellung, Ertrag- und Substanzsteuerepolitik)
- Einfluss der Besteuerung auf die Rechtsformentscheidung, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen (Analyse der Unterschiede im Rahmen der laufenden Besteuerung sowie der steuerlichen Effekte bei Gründung, Umstrukturierung und Liquidation, Steuerbelastungsrechnungen, Familiengesellschaften)
- Besteuerung verbundener Unternehmen (Konzernbesteuerung)
- Einfluss der Besteuerung auf finanzielle Entscheidungen (Finanzierungsalternativen und Besteuerung, Vorteilhaftigkeitsanalysen für Leasing, Finanzierungseffekt der betrieblichen Altersversorgung)
- Internationale Unternehmensbesteuerung (Belastungsdifferenzen bei einzelnen Formen der Auslandsaktivitäten von Unternehmen, Steuerplanung internationaler Unternehmen)

In Zukunft werden Fragen der internationalen Unternehmensbesteuerung sowie die Auswirkungen des Rechts der EU erheblich an Bedeutung gewinnen.

Weitere Informationen enthält der Studienführer des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre.

Aktuelle Informationen lassen sich auch über das World Wide Web abrufen: <http://www.steuerverkehr.com>.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

3.2. Studienbereich „Steuern und Prüfung“

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet ein in Deutschland einzigartiges Schwerpunktstudium „Steuern und Prüfung“ an. Den Kern des Studienbereichs „Steuern und Prüfung“ bilden drei Lehrstühle der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WiSo) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg:

Lehrstuhl für Deutsches und Internationales Steuerrecht , Finanz- und Haushaltsrecht	Prof. Dr. Wolfram Reiß
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre	Prof. Dr. Wolfram Scheffler
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen	Prof. Dr. Voker H. Peemöller

Ergänzt wird die gemeinsame Ausbildung und Forschung dieser drei Lehrstühle durch Lehrstuhlveranstaltungen von sechs weiteren Lehrstühlen der WiSo:

Lehrstuhl für Bank- und Börsenwesen	Prof. Dr. Wolfgang Gerke
Lehrstuhl für Rechnungswesen und öffentliche Betriebe	Prof. Dr. Wolfgang Männel
Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik	Prof. Dr. Freimut Bodendorf
Lehrstuhl für Öffentliches Recht	Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider
Lehrstuhl für Privatrecht und Wirtschaftsrecht	Prof. Dr. Harald Hermann
Lehrstuhl für Finanzwissenschaften	Prof. Dr. Berthold U. Wigger

Ziel des Studienbereichs „Steuern und Prüfung“ ist eine berufs- und praxisorientierte Ausbildung, die eine gute Vorbereitung auf die Berufstätigkeit in national und international tätigen Unternehmen im Bereich Steuern und Prüfung bieten soll. Daneben sollen die Studierenden des Studienbereichs „Steuern und Prüfung“ an die Forschung der beteiligten Lehrstühle herangeführt werden. Begabte und besonders interessierte Studierende werden durch eine aktive Unterstützung und Betreuung seitens der beteiligten Lehrstühle besonders gefördert.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Durch den Studienbereich „Steuern und Prüfung“ wird die bereits bestehende Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Region weiter vertieft. Die Kooperation erfolgt mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Raum Nürnberg bzw. im süddeutschen Bereich, mit den berufsständischen Organisationen, mit Unternehmen aus der Region, die über ein ausgebautes Finanz- und Rechnungswesen verfügen, und mit EDV-Dienstleistungsunternehmen aus dem Bereich der Besteuerung. Durch die 1998 gegründeten „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ wurden die organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Vertiefung des gegenseitigen Informations- und Wissenschaftsaustauschs zwischen den Kooperationspartnern und Universitätsangehörigen geschaffen.

Nähere Informationen zum Studienbereich „Steuern und Prüfung“ einschließlich eines ausführlichen Leitfadens unter: www.sb-stup.de

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

3.3. Dr. Michael-Munkert-Stipendium

Ziel des Dr. Michael-Munkert-Stipendiums ist es, hochqualifizierte Studentinnen und Studenten des Hauptstudiums für ihre bisherigen Studienleistungen auszuzeichnen. Die Stipendien werden jedes Semester vergeben an Studentinnen und Studenten mit den Fachrichtungen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens sowie Steuerrecht an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Vorgeschlagen werden die Preisträgerin oder der Preisträger von den jeweiligen Inhabern der Lehrstühle für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre, Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Prüfungswesen sowie für Deutsches und Internationales Steuerrecht, Finanz- und Haushaltsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Das Stipendium wurde im Jahr 2003 auf 1.500 € pro Person aufgestockt. Es wird jeweils anlässlich der akademischen Feier im Rahmen der Diplomübergabe überreicht.

BISHERIGE PREISTRÄGER

Sommersemester 1996	Frau Claudia Kusch
Wintersemester 1996/1997	Herr Stefan Scheuch
Sommersemester 1997	Frau Susanne Rechl
Wintersemester 1997/1998	Herr Joachim Schneider
Sommersemester 1998	Herr Lothar Lammersen
Wintersemester 1998/1999	Frau Corinna Brauns
Sommersemester 1999	Frau Christine Ruhwinkel
Wintersemester 1999/2000	Frau Sandra Bube
Sommersemester 2000	Herr Christian Herold
Wintersemester 2000/2001	Herr Joachim Schroff
Sommersemester 2001	Frau Susanne Kölbl
Wintersemester 2001/2002	Herr Michael Glaschke
Sommersemester 2002	Frau Julia Petrova
Wintersemester 2002/2003	Herr Christian Ruhland

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

3.4. Diplomarbeitenbörse

Zweck der Diplomarbeitenbörse ist die Förderung des Wissenstransfers von der Universität in die Praxis. Das in den Diplomarbeiten von Studentinnen und Studenten sehr umfangreich erarbeitete Wissen ist häufig auch für die Praxis der steuerberatenden Berufe nützlich. Die Diplomarbeitenbörse räumt Mitgliedern der Steuerberaterkammer Nürnberg das Exklusivrecht ein, mit sehr gut oder gut bewertete Diplomarbeiten von Studentinnen und Studenten des Studienbereichs „Steuern und Prüfung“ der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu erwerben.

Nähere Informationen zu den Titeln der verfügbaren Diplomarbeiten unter: www.steuerlehre.wiso.uni-erlangen.de/www/praxis/diplomarbeiten/index.php3

3.5. WiSo-Absolventenbuch

Nach dem Vorbild des YEARBOOKS der amerikanischen Universitäten soll das WiSo-Absolventenbuch durch die übergreifende Zusammenstellung der Absolventen für jeden einzelnen Studenten eine bleibende Erinnerung an die eigene Studienzeit sein. Darüber hinaus stellt das WiSo-Absolventenbuch eine Möglichkeit für Examenskandidaten dar, potentielle Arbeitgeber auf sich aufmerksam zu machen. Es vermittelt anhand übersichtlicher Kurzlebensläufe einen Überblick über die universitäre und praktische Ausbildung von fast allen Studenten, die ihr Examen im laufenden Semester, d.h. während der kommenden 3 bis 6 Monate, an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg ablegen werden. Das Feedback von Studenten der letzten Semester zeigte deutlich, dass die Unternehmen dieses Angebot nutzten: es war keine Seltenheit, dass die Absolventen von mehreren Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen angesprochen wurden - unabhängig von den Leistungen während des Studiums.

Für die Fakultät bedeutet die Etablierung des WiSo-Absolventenbuches die Schaffung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber anderen Universitäten. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gehört zu den wenigen Fakultäten, die im Rahmen ihres Innovationsprogramms dieses Placementtool für ihre Absolventen bereitstellen.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Das WiSo-Absolventenbuch wird an die Absolventen zum Selbstkostenpreis in Höhe von 10 € (inkl. 7% MwSt.) abgegeben. Die Eintragung durch die Examenskandidaten ist unentgeltlich. Für Unternehmen beträgt der Subskriptionspreis 100 € (zzgl. 7 % MwSt.) - mit diesem Preis liegen wir unverändert am unteren Ende der Preisskala vergleichbarer Produkte. AWN-Förderunternehmen zahlen lediglich 50 € (zzgl. MwSt.)

Nähere Informationen zum WiSo-Absolventenbuch unter: www.awn.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

4. Beitrittserklärung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts oder Partnerschafts- und Personengesellschaft werden. Der Mindestbeitrag beträgt 50 € pro Jahr für natürliche Personen und 160 € pro Jahr für juristische Personen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts, Partnerschafts- und Personengesellschaften. Für Studierende ermäßigt sich der Mindestbeitrag auf 5 € pro Jahr.

Nähere Informationen bei "Nürnberger Steuergespräche e.V." c/o Steuerberaterkammer Nürnberg, Dürrenhofstraße 4, 90402 Nürnberg, Telefon 0911/946260; Fax 0911/493398; eMail: info@nuernberger-steuergespraech.de;

Im Anschluss finden Sie die Beitrittserklärung, welche auch im Internet zum Ausdruck zur Verfügung steht (<http://www.nuernberger-steuergespraech.de/beitrittserklaerung.pdf>).

Beitrittserklärung

An
„Nürnberger Steuergespräche e.V.“
c/o Steuerberaterkammer Nürnberg
Dürrenhofstraße 4

90402 Nürnberg

Konto:
Sparkasse Nürnberg
Nr.: 2 662 264
BLZ: 760 501 01

Telefon: 09 11 / 94 62 60
Fax-Nr.: 09 11 / 49 33 98

Ich/Wir beantrage(n) die Aufnahme als Mitglied in den Verein
„Nürnberger Steuergespräche e.V.“

als

- natürliche Person
(Studenten bitte Kopie der gültigen Immatrikulationsbescheinigung beifügen)
- Jur. Person/Partnerschaft-Ges./GbR/Pers.Ges.d.Handelsrechts

.....
Name, Vorname

.....
ggf. Name des Unternehmens

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Fax

Ich/wir ermächtige(n) den Verein „Nürnberger Steuergespräche e.V.“ den Mitgliedsbeitrag in Höhe von €..... von nachstehendem Konto per Lastschrift einzuziehen.

KtoNr. BLZ

Bank

.....
Unterschrift

.....
Datum

